

(Umsetzung der FFH-Gebiete DE-4812-301 "Ebbemoore" und DE-4912-303 "Gleyer")

# **Textliche Darstellungen und Festsetzungen**

(der von der 1. Änderung betroffenen Darstellungen und Festsetzungen)

# Satzung des Märkischen Kreises vom 14. März 2018

Märkischer Kreis
Fachdienst Natur und Umweltschutz (FD 44)
- Untere Naturschutzbehörde Heedfelder Straße 45
58509 Lüdenscheid
Telefon: (02351) 966-60

E-Mail: landschaft@maerkischer-kreis.de Internet: <u>www.maerkischer-kreis.de</u>

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# 0 Einleitende Bemerkungen

Gemäß § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG- sind die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgenommenen Gebiete (FFH-Gebiete) nach Maßgabe des Artikel 4 Absatz 4 dieser Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären. Dies ist im Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010 - III 4 - 616.06.01.18 – gem. Nr. 3.1.1 der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)" insoweit konkretisiert worden, dass in der Regel eine Festsetzung als Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG oder als Landschaftsschutzgebiet (LSG) nach § 26 BNatSchG erfolgt. Da zur Sicherung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete Regelungen zur Durchführung konkreter gebietsspezifischer Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Flächen notwendig sind, ist in den überwiegenden Fällen eine Festsetzung als Naturschutzgebiet erforderlich.

Für die Umsetzung der FFH-Gebiete in besondere Schutzgebiete sind im Bereich der rechtsverbindlichen Landschaftspläne die Kreise und kreisfreien Städte als Untere Naturschutzbehörden und Träger der Landschaftsplanung zuständig.

In diesem Sinne ist auch bei der im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 6 "Meinerzhagen" erforderlichen Anpassung vorzugehen. Hier liegen die FFH-Gebiete <u>DE-4812-301 "Ebbemoore"</u> mit den NSG 2.1.1 "Auf'm Ebbe" (mit den Teilflächen 2.1.1/1 "Ebbemoore", 2.1.1/2 "Buschhauser Siepen", 2.1.1/5 "Langes Holz", 2.1.1/7 "Blomberger Bachtal") sowie 2.1.7 NSG "Listertal" und 2.1.31 NSG "Sichter-Talräume" und <u>DE-4912-303 "Gleyer"</u> mit den NSG 2.1.8 "Gleyer" und 2.1.9 "Holbecke".

Die FFH-Gebiete werden durch Festsetzungen von Schutzgebieten umgesetzt. Durch die Gebietsabgrenzung, den formulierten Schutzzweck und die Schutzwirkungen mit geeigneten Geboten und Verboten entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen werden die Anforderungen der FFH-Richtlinie erfüllt.

Die kartenmäßigen Abgrenzungen der bestehenden Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 6 "Meinerzhagen" werden daher im Bereich der gemeldeten FFH-Gebiete ergänzt. Die betroffenen Festsetzungen werden darüber hinaus mit einer weiteren Darstellung als FFH-Gebiet überlagert und die betroffenen textlichen Festsetzungen der bestehenden Naturschutzgebiete werden entsprechend um die FFH-Erhaltungsziele ergänzt. Bei den Festsetzungen erfolgen die erforderliche Grundsicherung (Verschlechterungsverbot) und eine Sicherung des Status quo.

Bei den Landschaftsschutzgebieten Typ A und B, den Naturdenkmalen und den Geschützten Landschaftsbestandteilen bleiben die inhaltlichen Regelungen bei den Schutzwirkungen bestehen; es wird lediglich die Rechtsgrundlage geändert.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

Darüber hinaus wird das Gebiet in der Entwicklungskarte mit zwei speziellen, die bestehenden Entwicklungsziele überlagernden Entwicklungszielen

Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4812-301 "Ebbemoore" als landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität

Entwicklungsziel 7: Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4912-303 "Gleyer" als landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität

dargestellt.

Weiterhin ist nach dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes am 01.03.2010, das nach der Förderalismusreform jetzt unmittelbar geltendes Recht darstellt, am 25.11.2016 das neue Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) in Kraft getreten. Daher sind bei der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 6 "Meinerzhagen" die aktuellen gesetzlichen bzw. naturschutzrechtlichen Grundlagen eingearbeitet worden.

Bei der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 6 "Meinerzhagen" ist ein Verfahren gemäß § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW durchzuführen.

# Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage dieser 1. Änderung des Landschaftsplans sind das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und das Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) (GV. NRW. S. 933).

Die Aufstellung des Landschaftsplans und das Planverfahren sind in den §§ 6 bis 21 LNatSchG NRW und die Wirkung und die Durchführung des Landschaftsplans in den §§ 22 bis 29 LNatSchG NRW geregelt.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW Satzung des Märkischen Kreises.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich und die Festsetzungen nach §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG sowie §§ 12 und 13 LNatSchG allgemein rechtsverbindlich.

# 0.1 Räumlicher Geltungsbereich

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 6 "Meinerzhagen" bezieht sich räumlich auf die FFH-Gebiete DE-4812-301 "Ebbemoore" und DE-4912-303 "Gleyer", die in den beigefügten Entwicklungs- und Festsetzungskarten in ihren Abgrenzungen dargestellt sind.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# 0.2 Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung

Auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung im Sinne des § 9 LNatSchG in Verbindung mit § 19 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird ge. § 9 Abs. 2 LNatSchG verzichtet, da alle geplanten Schutzgebietserweiterungen zum einen auf der Grundlage der Meldung als FFH-Gebiet und zum anderen auf der Grundlage des Regionalplanes Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen der Bezirksregierung Arnsberg erfolgen. Im Regionalplan sind alle Flächen bereits als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Da im Rahmen der Festsetzungen eine Grundsicherung erfolgt, wird davon ausgegangen, dass keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG beschriebenen Schutzgüter bestehen.

#### 0.3 Ablauf des Verfahrens

# 0.3.1 Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 26. März 2015 die 1. Änderung des Landschaftsplanes gem. § 20 Abs. 1 i. V. mit §§ 15 bis 17 LNatSchG beschlossen. Der Kreistag hat gleichzeitig beschlossen, einen Entwurf zu erarbeiten und die Bürger- und Behördenbeteiligung gem. §§ 15 und 16 LNatSchG durchzuführen. Dieser Beschluss wurde am 13. Mai 2015 gem. § 14 LNatSchG ortsüblich bekanntgemacht.

# 0.3.2 Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Bürgerbeteiligung ist in der Zeit vom 23.05. bis zum 23.06.2016 gemäß § 16 LNatSchG durchgeführt worden. Außerdem sind in der Zeit vom 13.05. bis zum 23.06.2016 die Behörden und öffentlichen Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gemäß § 15 LNatSchG beteiligt worden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 das Ergebnis der Bürger- und Behördenbeteiligung zur Kenntnis genommen.

# 0.3.3 Öffentliche Auslegung

Nach Beschluss des Kreistages vom 15.12.2016 hat der Planentwurf gemäß § 17 LNatSchG nach öffentlicher Bekanntmachung vom 01.02.2017 in der Zeit vom 13.02. bis 13.03.2017 öffentlich ausgelegen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 nach der Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen die entsprechende Änderung des Planentwurfs beschlossen.

# 0.3.4 Satzungsbeschluss

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 19.10.2017 in der geänderten Fassung durch den Kreistag als 1. Änderung der Satzung beschlossen worden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# 0.3.5 Anzeige des Landschaftsplanes

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes ist nach § 18 Abs. 1 LNatSchG der Höheren Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg am 15.11.2017 angezeigt worden.

# 0.3.6 Inkrafttreten des Landschaftsplanes

Gemäß § 19 LNatSchG ist der Ort der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Landschaftsplanes sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Arnsberg am 14. März 2018 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Landschaftsplanes in Kraft.

In der Bekanntmachung des Landschaftsplans ist gemäß § 21 Abs. 4 LNatSchG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

#### 0.4 Hinweise

Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die Deutsche Grundkarte (DGK, Maßstab 1:5 000). Die Betroffenheit von Grundstücken ist nur aus den Originalkarten herzuleiten; weitere Vergrößerungen in der maßstabs- und blattschnittfreien digitalen Karte können nicht zu einer Betroffenheit führen. Dies gilt auch für die durch die Fortführung der Deutschen Grundkarte sich ggf. bei der Darstellung ergebenden Verschiebungen.

Die Flächengrößen/Linienlängen wurden anhand der digitalisierten Geometriedaten durch das Geoinformationssystem ArcGIS ermittelt.

Gemäß § 25 Abs. 1 LNatSchG soll die Durchführung der forstlichen Maßnahmen vertraglich auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen werden. Die Umsetzung der forstlichen Festsetzungen soll auf der Basis bestehender Förderprogramme vorgenommen werden.

#### 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 6 "Meinerzhagen" Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# Alle nachfolgenden Änderungen bei

- den Entwicklungszielen 1.1.n,
- den Naturschutzgebieten 2.1.n,
- den Landschaftsschutzgebieten 2.2.n
- den Naturdenkmalen 2.3.n und
- den Geschützten Landschaftsbestandteilen 2.4.n

bei der 1. Änderung

des Landschaftsplanes Nr. 6 "Meinerzhagen"

sind grau unterlegt.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# 1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10 LNatSchG)

Alle im Landschaftsplan Nr. 6 "Meinerzhagen" - Satzung vom 14.12.2001 - dargestellten Entwicklungsziele bleiben bestehen. Darüber hinaus werden bei den Entwicklungszielen weitere spezielle Entwicklungsziele (teilweise überlagernd) für die FFH-Gebiete eingefügt:

# **Entwicklungsziel 1:**

"Sicherung und Entwicklung des Ebbegebirges als großräumiges landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität"

# **Entwicklungsziel 2:**

"Erhaltung naturnaher, vielfältiger und leistungsfähiger Landschaftsräume"

# **Entwicklungsziel 3:**

"Entwicklung naturnaher Biozönosen in überwiegend bewaldeten Tälern sowie auf quell- und staunassen Standorten"

# **Entwicklungsziel 4:**

"Anreicherung und Entwicklung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen"

- 4.1 Anreicherung erhaltenswürdiger, landwirtschaftlich geprägter Teilräume der Landschaft durch Anpflanzung von Gehölzen
- 4.2 Anreicherung forstwirtschaftlich geprägter Teilräume der Landschaft, die überwiegend mit Fichtenbeständen bestockt sind

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# **Entwicklungsziel 5:**

"Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft"

- 5.1 Wiederherstellung anthropogen stark veränderter Bereiche (Gesteinsabbau)
- 5.2 Wiederherstellung anthropogen stark veränderter Bereiche (Teichanlagen)

Als neue Entwicklungsziele werden überlagernd dargestellt:

# **Entwicklungsziel 6:**

Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4812-301 "Ebbemoore" als landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität

Die Darstellung des Gebietes in der Entwicklungskarte entspricht der vom Land NRW über den Bund an die EU gemeldeten Fläche. Daraus und aufgrund der entsprechenden Darstellung des FFH-Gebietes im Regionalplan wird die besondere Schutzpriorität begründet. Durch die spezielle Darstellung dieses Gebietes in der Entwicklungskarte soll auch die Möglichkeit erhalten werden, über die entsprechenden Vertragsnaturschutz-Programme die einzelnen Schutzziele mit den jeweiligen Eigentümern und/oder Nutzungsberechtigten zu realisieren. Hinsichtlich der Sicherung der Drittschutzwirkung sind die dargestellten Bereiche größtenteils \*als Naturschutzgebiet und teilweise als Landschaftsschutzgebiet in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Bei diesem Gebiet handelt es sich um das FFH-Natura 2000-Gebiet Nr. DE-4812-301 "Ebbemoore" im Bereich Meinerzhagen mit einem landesweit bedeutsamen Komplex mit FFH-Lebensraumtypen.

Es sind folgende FFH-Lebensraumtypen betroffen:

Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)

Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130)

Fließgewässer mit Unterwasser-Vegetation (3260)

Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

#### Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- langfristige Erhaltung und Entwicklung von Moorwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora
  - a) durch Nutzungsaufgabe wegen der Empfindlichkeit der Standorte und
  - b) durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-, Nährstoffhaushalts und Bodenwasserchemismus und
  - c) durch Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Nährstoffeinträgen und
  - d) durch das Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers und
  - e) durch die Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsprozesse zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung und
  - f) durch das Verbot von Kalkung
- langfristige Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Vegetation
  - a) durch Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen und
  - b) durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und
  - c) durch Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald) und
  - d) durch Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Altund Totholz insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen und
  - e) durch Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser und/oder Überflutungsverhältnisse und
  - f) durch Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- langfristige Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch
  - a) Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und
  - b) durch Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf und
  - c) durch möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen und der Schaffung von Pufferzonen und
  - d) durch Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-) Nutzungen und
  - e) durch Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- langfristige Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder
  - a) durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und
  - b) durch Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Altund Totholz insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen und
  - c) durch Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen und
  - d) durch Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen) und
  - e) durch Nutzungsaufgabe auf Teilflächen
- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna
  - a) durch extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen) und
  - b) durch Wiederherstellung von Wacholderheiden auf geeigneten Standorten und
  - c) durch Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen und
  - d) durch Regelung der Freizeitnutzung
- Vorrang des Arten- und Biotopschutzes vor beeinträchtigenden Maßnahmen und Eingriffen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.

Die räumliche Darstellung des Entwicklungszieles überlagert kleinräumig ausdifferenzierte Entwicklungsziele. Durch die Unterziele werden notwendige Maßnahmen des Landschaftsplanes (Schutzfestsetzungen/Entwicklungsmaßnahmen) entsprechend der aktuellen Situation konkreter gefasst.

# **Entwicklungsziel 7:**

Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4912-303 "Gleyer" als landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität

Die Darstellung des Gebietes in der Entwicklungskarte entspricht der vom Land NRW über den Bund an die EU gemeldeten Fläche. Daraus und aufgrund der entsprechenden Darstellung des FFH-Gebietes im Regionalplan wird die besondere Schutzpriorität begründet. Durch die spezielle Darstellung dieses Gebietes in der Entwicklungskarte soll auch die Möglichkeit erhalten werden, über die entsprechenden Vertragsnaturschutz-Programme die einzelnen Schutzziele mit den jeweiligen Eigentümern und/oder Nutzungsberechtigten zu realisieren.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

Hinsichtlich der Sicherung der Drittschutzwirkung sind die dargestellten Bereiche größtenteils als Naturschutzgebiet und teilweise als Landschaftsschutzgebiet in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Bei diesem Gebiet handelt es sich um das FFH-Natura 2000-Gebiet Nr. DE-4912-303 "Gleyer" in Meinerzhagen mit einem landesweit bedeutsamen Komplex mit FFH-Lebensraumtypen.

Es sind folgende FFH-Lebensraumtypen betroffen:

Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)

Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden (5130)

Trockene Heidegebiete (4030)

Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)

#### Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- langfristige Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna
  - a) durch extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen) und
  - b) durch Wiederherstellung von Wacholderheiden auf geeigneten Standorten und
  - c) durch Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen und
  - d) durch Regelung der Freizeitnutzung
- langfristige Erhaltung und Entwicklung von Moorwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora
  - a) durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-, Nährstoffhaushalts und Bodenwasserchemismus und
  - b) durch Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen und Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers und
  - c) durch Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung und
  - d) durch Nutzungsaufgabe wegen der Empfindlichkeit der Standorte und
  - e) durch Verbot von Kalkung
- langfristige Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna
  - a) durch extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
  - b) durch Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente und
  - c) durch Wiederherstellung von Heiden auf geeigneten Standorten und
  - d) durch Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Lebensraumkomplexes eines Übergangs- und Schwingrasenmoores mit Hochmoorvegetation und Schwingrasen auf Torfsubstraten und der typischen Fauna

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- a) durch Sicherung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts und
- b) durch Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen und Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers und
- c) durch Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung auf ein naturverträgliches Maß und
- d) ) durch ggfs. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung und Entwicklung des quellreichen Nassgrünlandes (§ 62-Biotoptyp) durch extensive Beweidung
- Vorrang des Arten- und Biotopschutzes vor beeinträchtigenden Maßnahmen und Eingriffen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.

Die räumliche Darstellung des Entwicklungszieles überlagert kleinräumig ausdifferenzierte Entwicklungsziele. Durch die Unterziele werden notwendige Maßnahmen des Landschaftsplanes (Schutzfestsetzungen/Entwicklungsmaßnahmen) entsprechend der aktuellen Situation konkreter gefasst.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# 2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 BNatSchG)

# 2.1 Naturschutzgebiete – NSG - (§ 23 BNatSchG)

Fläche: insgesamt ca. 1.290,0 ha (verteilt auf 7 Teilflächen-Festsetzungen)

Nach dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010, das nach der Förderalismusreform jetzt unmittelbar geltendes Recht darstellt, ist am 25.11.2016 das neue Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) in Kraft getreten. Daher sind bei der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 6 "Meinerzhagen" die aktuellen gesetzlichen bzw. naturschutzrechtlichen Grundlagen eingearbeitet worden. Es werden gleichzeitig die Schutzwirkungen mit den entsprechenden Verboten und Geboten an die aktuellen Regelungen der anderen rechtskräftigen Landschaftspläne angepasst.

Auch aufgrund einer besseren Lesbarkeit und der Eindeutigkeit der Regelungen werden alle Textlichen Festsetzungen zu den Naturschutzgebieten im Landschaftsplan Nr. 6 "Meinerzhagen" - Satzung vom 14.12.2001 – aufgehoben und durch die nachfolgenden Texte ersetzt. Die Abgrenzungen bei den Naturschutzgebieten, die als FFH-Gebiete dargestellt sind, werden entsprechend ihren Schutzzielen erweitert. Die Naturschutzgebiete 2.1.1 "Auf'm Ebbe" mit den Teilflächen 2.1.1/1 "Ebbemoore", 2.1.1/2 "Buschhauser Siepen", 2.1.1/5 "Langes Holz", 2.1.1/7 "Blomberger Bachtal" sowie 2.1.7 "Listertal" und 2.1.31 "Sichter-Talräume" werden im Bereich des FFH-Gebietes DE-4812-301 "Ebbemoore" flächenmäßig erweitert.

Dies gilt auch für die Naturschutzgebiete 2.1.8 "Gleyer" und 2.1.9 "Holbecke", die im Bereich des FFH-Gebietes DE-4912-303 "Gleyer" flächenmäßig erweitert werden.

Die Abgrenzungen der übrigen Naturschutzgebiete werden nicht verändert und bleiben bestehen.

Es sind folgende Naturschutzgebiete festgesetzt:

```
2.1.1 NSG "Auf'm Ebbe" mit den Teilflächen
```

NSG 2.1.1/1 "Ebbemoore" (FFH-Gebiet DE-4812-301 "Ebbemoore")

NSG 2.1.1/2 "Buschhauser Siepen" (FFH-Gebiet DE-4812-301 "Ebbemoore")

NSG 2.1.1/3 "Wesebach-Tal/Wesebruch"

NSG 2.1.1/4 "Mahlersberg"

NSG 2.1.1/5 "Langes Holz" (FFH-Gebiet DE-4812-301 "Ebbemoore")

NSG 2.1.1/6 "Steimer Siepen"

NSG 2.1.1/7 "Blomberger Bachtal" (FFH-Gebiet DE-4812-301 "Ebbemoore")

#### 2.1.2 NSG "Herveler Bachtal"

- 2.1.3 entfällt (siehe 2.1.1/2 "Buschhauser Siepen")
- 2.1.4 entfällt (siehe 2.1.1/3 "Wesebach-Tal/Wesebruch")
- 2.1.5 entfällt (siehe 2.1.1/4 "Mahlersberg")
- 2.1.6 NSG "Brauke"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- 2.1.7 NSG "Listertal" (FFH-Gebiet DE-4812-301 "Ebbemoore")
- 2.1.8 NSG "Gleyer" (FFH-Gebiet DE-4912-303 "Gleyer")
- 2.1.9 NSG "Holbecke" (FFH-Gebiet DE-4912-303 "Gleyer")
- 2.1.10 NSG "Genkel-Tal"
- 2.1.11 NSG "Auf dem Krämer"
- 2.1.12 NSG "Listertalsperre"
- 2.1.13 NSG "Schmale Becke"
- 2.1.14 NSG "Willertshagener Wiesen"
- 2.1.15 NSG "Steinsmark"
- 2.1.16 NSG "Duwelssiepen"
- 2.1.17 entfällt (siehe 2.1.1/5 "Langes Holz")
- 2.1.18 NSG "Grotmicke"
- 2.1.19 entfällt (siehe 2.1.1/6 "Steimer Siepen")
- 2.1.20 NSG "Versetal"
- 2.1.21 NSG "Schleipe-Tal"
- 2.1.22 NSG "Wiebelsaat"
- 2.1.23 NSG "Nocken"
- 2.1.24 NSG "Quellgebiet Genkel"
- 2.1.25 NSG "Wesmecke-Tal"
- 2.1.26 NSG "Agger-Tal"
- 2.1.27 NSG "Heimche-Tal"
- 2.1.28 NSG "Schoppenwasser-Tal"
- 2.1.29 NSG "Hemche-Tal/Geitsiepen"
- 2.1.30 NSG "Lesmicker-Siepen"
- 2.1.31 NSG "Sichter-Talräume" (Oberlauf teilweise FFH-Gebiet DE-4812-301 "Ebbemoore")
- 2.1.32 entfällt (siehe 2.1.1/7 "Blomberger Bachtal")
- 2.1.33 NSG "Tutmicke-Tal"
- 2.1.34 NSG "Ebbebach-Tal"
- 2.1.35 NSG "Elmchebach-Tal"

#### Erläuterung:

Die Abgrenzung der festgesetzten Naturschutzgebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes.

Ordnungswidrig im Sinne des § 77 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten zu den Festsetzungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# **Allgemeiner Schutzzweck:**

Die Festsetzung der Naturschutzgebiete dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Plangebietsbereichen, denen besondere Bedeutung im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG zukommt.

#### Erläuterung:

Naturschutzgebiete werden gemäß § 23 BNatSchG festgesetzt, soweit dies

- 1) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- 3) wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

Weitergehende gebietsspezifische Konkretisierungen des Schutzzwecks erfolgen bei den Einzelfestsetzungen.

Gemäß § 12 LNatSchG kann der Landschaftsplan im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde in Naturschutzgebieten für Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 LNatSchG sind die Festsetzungen nach § 12 LNatSchG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Gemäß § 24 Abs. 2 LNatSchG überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz die Einhaltung der Gebote und Verbote. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Darüber hinaus hat der Landschaftsplan gemäß § 13 LNatSchG die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen. Die Durchführung der Maßnahmen kann gemäß § 25 Abs. 2 LNatSchG vertraglich geregelt werden.

Erfordert die Verwirklichung des Landschaftsplans Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese gemäß § 29 LNatSchG nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# Allgemeine Schutzwirkungen

# I. Allgemeine Verbote

Nach § 23 BNatSchG und aufgrund dieser Festsetzung sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In den Naturschutzgebieten ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind, sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) Bäume, Sträucher, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) Flächen außerhalb der Wege zu betreten und auf Flächen außerhalb der Wege Rad zu fahren oder zu reiten und auf Flächen innerhalb des Naturschutzgebietes mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu grillen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten, Hunde frei laufen zu lassen, zu baden, Eisflächen zu betreten oder Einrichtungen für den Wasser-, Luft-, Winter- und Modellsport zu errichten und diese oder andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitnutzungen (auch Geocaching oder das Überfliegen der Flächen mit Flugmodellen/Drohnen) auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze einschließlich Forstwirtschaftswege zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Wegemarkierung, Warntafel oder Ortshinweis dienen;
- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) die Erstaufforstung und die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen;
- j) Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern, den Grundwasserspiegel zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- k) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzung umzuwandeln;
- Dungstätten oder Silagemieten anzulegen sowie Gärreste, Jauche, Gülle oder Silagewasser aufzubringen oder einzuleiten;
- m) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie zu düngen;
- n) Stollen und Höhlen zu betreten, irreversibel zu verschließen, zu verändern, Mineralien oder Tropfsteine daraus zu entnehmen oder sie auf andere Weise zu beeinträchtigen.

Soweit zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende gebietsspezifische besondere Verbote.

### II. Allgemeine Gebote

Es ist geboten:

a) bei Bedarf Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen.

Sofern zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich, gelten zu den Einzelfestfestzungen weitere oder weitergehende gebietsspezifische besondere Gebote.

- III. Unberührt von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben, soweit unter den Einzelfestsetzungen nicht weitere gebietsspezifische besondere Verbote und Gebote festgesetzt sind:
- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes einschließlich des Abschusses von Rabenkrähen und Elstern auf der Grundlage der Rabenvogel-Verordnung; in jedem Fall unberührt bleibt die Erlegung von krankgeschossenem und schwerkrankem Wild im Sinne von § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz und das Freilaufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz;

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes mit Ausnahme der Verbote unter a), b), h) und j);
- c) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, sofern sie dem Schutzzweck nicht entgegensteht;
- d) das Betreten der Naturschutzgebiete durch Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei tätig sind;
- e) die Errichtung ortsüblicher Weidezäune oder notwendiger Forstkulturzäune;
- f) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden oder die auf der Grundlage von bestehenden Naturschutzförderprogrammen (z.B. Kreiskulturlandschaftsprogramm) im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen umgesetzt werden;
- g) Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben von Menschen;
- h) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht;
- i) Maßnahmen auf der Grundlage des Bundes-/Landesbodenschutzgesetzes sowie der untergesetzlichen Regelwerke.

# IV. Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG von den zu den Naturschutzgebieten festgesetzten allgemeinen und besonderen Ge- und Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- 1) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- 2) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erteilt werden.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 24 LNatSchG ist der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Der Landesbetrieb entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

# 2.1.1 NSG "Auf`m Ebbe"

Fläche: insgesamt ca. 983,50 ha (verteilt auf 7 Teilflächen-Festsetzungen)

Der besondere Schutzzweck sowie eine kurze Beschreibung des Schutzgebietes beziehen sich zunächst auf die gesamte Fläche. Zu den einzelnen Teilflächen erfolgen konkretere Ausführungen.

# Besonderer Schutzzweck (für alle 7 Teilflächen des Schutzgebietes)

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Sicherung und Entwicklung der besonders schutzwürdigen Bereiche des Ebbegebirges mit seinen torfmoosreichen montanen Quell-, Übergangs- und Heidemooren, Moorbirken- und Erlenbruchwäldern sowie Feucht- und Magergrünlandflächen;
- zur langfristigen Sicherung und Entwicklung sommergrüner Laubwälder unter besonderer Berücksichtigung großflächiger Buchenwälder mit herausragender Altersstruktur und großer Artenvielfalt;
- zur Sicherung bestimmter Florenelemente, die insbesondere deshalb eine Besonderheit darstellen, da hier sowohl atlantische wie kontinentale und submediterrane Pflanzenarten ihre Verbreitungsgrenze erreichen und z.T. isolierte Vorposten ihres weiter entfernten Verbreitungsschwerpunktes besitzen;
- zur Sicherung des Vorrangs des Arten- und Biotopschutzes vor beeinträchtigenden Maßnahmen und Eingriffen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.

#### Erläuterung:

Bei diesem Gebiet handelt es sich teilweise um Flächen des FFH-Gebietes DE-4812-301 "Ebbemoore". Es handelt sich um die prioritären FFH-Lebensraumtypen Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) und Moorwälder (91D0) und die FFH-Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (9110), Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140), Wacholderbe-

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

stände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130), Fließgewässer mit Unterwasser-Vegetation (3260) und Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010).

Darüber hinaus sind folgende 7 Geotope im Geotop-Kataster NRW für das Gebiet verzeichnet:

GK-4812-002 (Moore am Rothenberg nördlich Willertshagen),

GK-4812-003 (Hochmoor am Rothenstein südlich Schürfelde),

GK-4812-005 (Hochmoor "Espeier Bruch"),

GK-4812-020 (Kammoor südwestlich der Nordhelle),

GK-4812-023 (Hochmoor "Wilde Wiese"),

GK-4812-024 (Hochmoor "Hirschbruch" südlich der Nordhelle) und

GK-4812-027 (Moore im "Piwitt" nördlich Valbert).

#### Beschreibung des gesamten Schutzgebietes:

Die Schutzfestsetzung ist in 7 Teilflächen gegliedert. Sie sind Teil eines umfassenden Schutzkonzeptes des Landes Nordrhein-Westfalen zur großflächigen Sicherung des Ebbegebirges (Ebbemoore) als Waldreservat. Der größte Flächenanteil des Waldreservats liegt im Landschaftsplangebiet Meinerzhagen. Weitere Flächen des Waldreservats befinden sich in der Gemeinde Herscheid und in der Stadt Plettenberg.

# NSG 2.1.1/1 "Ebbemoore"

(Teilfläche des NSG 2.1.1 "Auf'm Ebbe" und des FFH-Gebietes DE-4812-301 "Ebbemoore")

Fläche: ca. 794,48 ha

Das NSG erstreckt sich grenzübergreifend auf das Gemeindegebiet von Herscheid (vgl. Landschaftsplan Nr. 5 Herscheid).

#### **Besonderer Schutzzweck**

Es gilt der Besondere Schutzzweck der Festsetzung 2.1.1 NSG "Auf'm Ebbe". Darüber hinaus erfolgt die Festsetzung dieser Teilfläche als Naturschutzgebiet

- zur Sicherung der landesweit bedeutsamen Ebbemoore als Lebensraum für zahlreiche stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
- zur Erhaltung und Sicherung bestimmter Biotoptypen innerhalb des großräumigen, überwiegend von Wald geprägten Schutzgebietes, denen besondere Bedeutung im Sinne von § 23 BNatSchG zukommt; dies gilt konkret für folgende Biotoptypen:
  - <u>- Laubwälder:</u> Sicherung durch Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung und Wiederbegründung der naturraumtypischen Waldbiotope (besonders Birken- und Erlen-Moorwälder, daneben bachbegleitende Erlen-Eschenwälder, Buchenwälder u. a.)
  - Moore, Sümpfe: Sicherung durch Wiederherstellung, Erhaltung und Optimierung dieser seltenen und gefährdeten Lebensräume auf Moorstandorten.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- <u>Feuchtheiden:</u> Sicherung durch Wiederherstellung, Erweiterung und Optimierung dieser hier besonders gut ausgeprägten Lebensräume auf nährstoffarmen Standorten.
- Nass- und Feuchtgrünland: Sicherung durch Erhaltung und Optimierung der naturraumtypischen Grünlandbiotope.
- Quellen und Bäche: Sicherung durch Erhaltung und Wiederherstellung der naturraumtypischen Gewässerbiotope.
- zur Entwicklung und Wiederherstellung von Flächen, die derzeit nicht die Bedeutung der vorgenannten Biotoptypen aufweisen, die aber potenzielle Standorte für gefährdete Biotoptypen sind oder als Pufferzonen und Vernetzungsflächen wichtige Funktionen zur Sicherung der betroffenen Biotoptypen und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erfüllen.

#### Erläuterung:

Bei diesem Gebiet handelt es sich um Flächen des FFH-Gebietes DE-4812-301 "Ebbemoore" Es handelt sich um die prioritären FFH-Lebensraumtypen Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) und Moorwälder (91D0) und die FFH-Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (9110), Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140), Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130), Fließgewässer mit Unterwasser-Vegetation (3260) und Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010).

Das über die Satzungsdauer hinausgehende Ziel ist die Wiederherstellung, Erweiterung und Optimierung der besonders wertvollen Feuchtheiden und Moore durch Entbuschungen und extensive Schafbeweidung der Feuchtheiden sowie Vermeidung von Entwässerungen.

Daneben Entwicklung der historischen Waldbereiche zu Laubwäldern mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten und die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der verschiedenen Altersstufen und standörtlichen Variationen (in Teilen mit Wiedereinführung der hier ehemals verbreiteten Niederwaldbewirtschaftung).

Innerhalb der heutigen Abgrenzung waren bereits folgende Naturschutzgebiete und Naturdenkmale gemäß Verordnung des Bezirksregierung Arnsberg ausgewiesen:

| - | NSG | "Espeier Bruch"     | vom 19.08.1965        |
|---|-----|---------------------|-----------------------|
| - | NSG | "Piwitt"            | vom 10.02.1965        |
| - | NSG | "Wilde Wiese"       | vom 27.09.1965        |
| - | NSG | "Die Grundlose"     | vom 27.09.1965        |
| - | ND  | Königsfarngelände   | "Im mittelsten Berge" |
| - | ND  | Moor                | "Am Knäppken"         |
| - | ND  | 1 Rotbuche im NSG   | "Espeier Bruch"       |
| - | ND  | "Königsfarnbestand" | (Oberlauf Ebbebach)   |

#### Beschreibung des Schutzgebietes:

Der Ebbesattel als Teilraum des "Westsauerländer Oberlandes" ist das Wuchsgebiet vorwiegend artenarmer Buchenmischwälder. Wesentliche Teilflächen des Landschaftsraumes "Ebbesattel" sind zum großflächigen Naturschutzgebiet "Auf'm Ebbe" zusammengefasst. Das

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

Schutzgebiet liegt auf dem frei aufragenden, kaum gegliederten wallartigen Rücken des hohen Ebbes, der am Kamm eine Höhe von gut 600 m hält und in der 663 m hohen Nordhelle gipfelt. Er besteht vorwiegend aus unterdevonischem Ebbesandstein. Auf dem flachen Beginn unterhalb der Rückenhöhe (Ebbesattel-Südflanke) sind in regelmäßiger Folge zahlreiche naturnahe und stark gefährdete Lebensräume (Quellmoore, Nasswälder, Feuchtheiden und Bäche) eingebettet. Trotz der spärlichen Bodendecke ist das Naturschutzgebiet mit Ausnahme der naturnahen Feuchtgrünländer im Unterlauf der Schürfelder Becke und des Versetales (einschließlich der Ergänzungsflächen, z.B. Niederhengstenberg) ganz bewaldet. Der Nadelholzanteil überwiegt deutlich, des Öfteren sind Parzellen mit einem Mischwald aus Lärche und Buche eingestreut. Von besonderer Bedeutung sind die Moorbirken-Bruchwälder, die aufgrund ihrer landesweiten Gefährdung im Mittelpunkt des Naturschutzinteresses stehen. Es handelt sich insbesondere um Bruchwälder, Moore, Seggenrieder, Röhrichte und Heiden, die in diesem Landschaftsraum sehr seltene und stark gefährdete Biotoptypen darstellen.

# Besondere Schutzwirkungen

#### I. Besondere Verbote

#### Es ist verboten:

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Moorbirkenbruchwald, Bach-Erlen-Eschenwald, Quellbereich mit Buchenwald, Ohrweiden-Gebüsch) rein forstlich zu nutzen;
- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Hainsimsen-Buchenwald trockener Ausprägung, Buchen-Eichenwald, Eichen-Birkenwald) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen sowie den Heideflächen und den Nass- und Feuchtgrünlandbereichen durchzuführen;
- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen; unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.
- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

#### II. Besondere Gebote

# Es ist geboten:

- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder nach der Entnahme des Nadelholzes der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 13 LNatSchG);
- den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen.

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen soll über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

## NSG 2.1.1/2 "Buschhauser Siepen"

(Teilfläche des NSG 2.1.1 "Auf'm Ebbe" und des FFH-Gebietes DE-4812-301 "Ebbemoore")

Fläche: ca. 8,82 ha

Das NSG erstreckt sich grenzübergreifend auf das Gemeindegebiet von Herscheid (vgl. LP Nr. 5 Herscheid).

### **Besonderer Schutzzweck:**

Es gilt der Besondere Schutzzweck der Festsetzung 2.1.1 NSG "Auf'm Ebbe". Darüber hinaus erfolgt die Festsetzung dieser Teilfläche als Naturschutzgebiet

 zur Erhaltung und Optimierung wertvoller Quellgebiete mit naturnaher Waldbestockung sowie mit standorttypischen und artenreichen Pflanzen- und Tiergemeinschaften;

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

 zur Sicherung der kulturhistorisch bedeutsamen alten Kopfbuchen als Relikt einer ehemaligen Waldnutzungsform.

### Erläuterung:

Bei diesem Gebiet handelt es sich um Flächen des FFH-Gebietes DE-4812-301 "Ebbemoore" Es beinhaltet die prioritären FFH-Lebensraumtypen Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) und Moorwälder (91D0) und die FFH-Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (9110) und Fließgewässer mit Unterwasser-Vegetation (3260).

#### Beschreibung des Schutzgebietes:

Südlich von Buschhausen stockt auf einem steilen Nordhang ein alter Buchenwald. Oberhalb eines Forstweges, der den Wald durchschneidet, liegen in den flachen Mulden einige typische Sickerquellen. Die Quellbäche bilden unterhalb des Forstweges drei kleine Kerbtälchen aus, die sich nach ca. 300 m am Unterhang vereinigen. Dort durchfließt der kleine Bach, ein Zulauf des Herveler Baches, ein kleines Schwarzerlenwäldchen. Am Bestandsaufbau des Laubwaldkomplexes ist fast ausschließlich die Rotbuche mit starkem Baumholz beteiligt, vereinzelt eingestreut sind Sandbirken und Traubeneichen. Unterhalb des Forstweges stehen Exemplare von sehr alten Kopfbuchen. Einige davon sind höhlenreiche Baumruinen. Mit einbezogen in die Festsetzung wurde ein nasses farnreiches Erlenwäldchen auf dem steilen Nordhang inmitten eines Fichtenwaldkomplexes. Die Schwarzerlen sind überwiegend im Stangenholzalter.

# Besondere Schutzwirkungen

#### I. Besondere Verbote

#### Es ist verboten:

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Bach-Erlen-Eschenwald, Quellbereich mit Buchenwald, Erlensumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Hainsimsen-Buchenwald trockener Ausprägung) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- die alten Kopfbuchen zu beseitigen;

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

#### II. Besondere Gebote

### Es ist geboten:

- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder nach der Entnahme des Nadelholzes der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 13 LNatSchG);
- den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen.

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen soll über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

#### NSG 2.1.1/3 "Wesebach-Tal/Wesebruch"

(Teilfläche des 2.1.1 NSG "Auf'm Ebbe")

Fläche: ca. 17,75 ha

#### **Besonderer Schutzzweck**

Es gilt der Besondere Schutzzweck der Festsetzung 2.1.1 NSG "Auf'm Ebbe". Darüber hinaus erfolgt die Festsetzung dieser Teilfläche als Naturschutzgebiet

- zur Erhaltung und Optimierung eines landschaftstypischen Bachtales mit naturnahem Bachlauf, bodenständiger Laubholzbestockung sowie bachbegleitenden Feucht- und Nasswiesen (Unterlauf) als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften;
- zur Erhaltung und Optimierung der vorhandenen Artenschutzgewässer im Norden des Gebietes;

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines regional seltenen und gefährdeten Birkenbruchwaldes mit artenreichen, standorttypischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozönosen) auf überwiegend nährstoffarmen und trittempfindlichen Standorten;
- zur Sicherung einzelner kulturhistorisch bedeutsamer alter Kopfrotbuchen als Relikte einer ehemaligen Waldnutzungsform;
- zur Entwicklung und Wiederherstellung von Flächen, die derzeit nicht die Bedeutung der vorgenannten Biotoptypen aufweisen, die aber als Pufferzonen und Vernetzungsflächen wichtige Funktionen zur Sicherung der betroffenen Biotoptypen und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erfüllen.

#### Beschreibung des Schutzgebietes:

Das Wesebachtal ist im Unterlauf als Muldental, im Oberlauf als Kerbtal ausgebildet. Im Unter-lauf dominieren bachbegleitend Nass- und Feuchtgrünländer. Einige Flächen liegen brach. Vereinzelt sind kleine Waldstücke eingestreut. Der Bach mäandriert über ein Geröllfeld. Er ist hier 1,5 bis 2,0 m breit und fließt, teilweise Kolke bildend, schnell ab. Er wird auf großer Strecke von Gehölzen begleitet. Der Bachoberlauf ist ca. 1 m breit, mit steinigem Bett und schnell den oft steilen Hang herabstürzend. Er wird fast ständig durch schmale Uferstreifen (Schwarzerle) begleitet.

Im Quellgebiet des Wesebaches stockt auf einem leicht bis mäßig geneigten Hang ein torfmoos- und pfeifengrasreicher Birkenbruchwald. Die Fläche wird von einem Forstweg zerschnitten. Im südlich gelegenen Bereich geht der Bruchwald stellenweise in einen Niederwald aus mehrstämmigen Eichen und Buchen über. Weiter hangabwärts im Bereich des Zusammenflusses zweier Quellbäche sind mehrere Fichtenriegel eingelagert. In der Krautschicht des Bruchwaldes kommen gefährdete Pflanzenarten vor.

## Besondere Schutzwirkungen

### I. Besondere Verbote

#### Es ist verboten:

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Moorbirkenbruchwald, Bach-Erlen-Eschenwald, Erlensumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Hainsimsen-Buchenwald trockener Ausprägung) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- die alten Kopfrotbuchen zu beseitigen;

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen sowie den Nass- und Feuchtgrünlandbereichen durchzuführen;
- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen; unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.
- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

#### II. Besondere Gebote

#### Es ist geboten:

- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 13 LNatSchG);
- die Grünlandflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu mähen und das Mähgut zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen;
- die Artenschutzgewässer von aufkommenden Gehölzen freizuhalten.

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen soll über vertragliche Vereinbarungen folgen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# NSG 2.1.1/4 "Mahlersberg"

(Teilfläche des NSG 2.1.1 "Auf'm Ebbe")

Fläche: ca. 3,60 ha

#### **Besonderer Schutzzweck**

Es gilt der Besondere Schutzzweck der Festsetzung 2.1.1 NSG "Auf'm Ebbe". Darüber hinaus erfolgt die Festsetzung dieser Teilfläche als Naturschutzgebiet

- zur Erhaltung und Optimierung eines regional seltenen und stark gefährdeten Torfmoos-Erlenwaldes mit gefährdeten Pflanzen- und Tiergemeinschaften auf nährstoffarmen und trittempfindlichen Standorten;
- zur Erhaltung eines naturnahen Bachlaufes mit begleitendem Erlenbruchwald und nassen Grünlandbrachen.

# **Besondere Schutzwirkungen**

#### I. Besondere Verbote

#### Es ist verboten:

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Moorbirkenbruchwald, Bach-Erlen-Eschenwald, Erlensumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Hainsimsen-Buchenwald trockener Ausprägung, Eichen-Buchenwald) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

#### II. Besondere Gebote

#### Es ist geboten:

- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder nach der Entnahme des Nadelholzes der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 13 LNatSchG);
- die Nassbrachen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten oder bei Bedarf zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen.

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

# NSG 2.1.1/5 "Langes Holz"

(Teilfläche des NSG 2.1.1 "Auf'm Ebbe" und des FFH-Gebietes DE-4812-301 "Ebbemoore")

Fläche: ca. 89,58 ha

#### **Besonderer Schutzzweck**

Es gilt der Besondere Schutzzweck der Festsetzung 2.1.1 NSG "Auf'm Ebbe". Darüber hinaus erfolgt die Festsetzung dieser Teilfläche als Naturschutzgebiet

- zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Nasswälder auf trittempfindlichen
   Standorten als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzengemeinschaften;
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederbegründung der Buchenwälder als naturraumtypische Waldökosysteme;
- zur Sicherung von Quellen und Bächen durch Erhaltung und Wiederherstellung dieser stark gefährdeten Biotoptypen mit hoher Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzengemeinschaften.

#### Erläuterung:

Bei diesem Gebiet handelt es sich um Flächen des FFH-Gebietes DE-4812-301 "Ebbemoore". Es beinhaltet die prioritären FFH-Lebensraumtypen Erlen-Eschen- und Weichholz-

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

Auenwälder (91E0) und Moorwälder (91D0) und die FFH-Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (9110), Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) und Fließgewässer mit Unterwasser-Vegetation (3260).

# **Besondere Schutzwirkungen**

#### I. Besondere Verbote

#### Es ist verboten:

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Moorbirkenbruchwald, Bach-Erlen-Eschenwald, Quellbereich mit Buchenwald, Erlensumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Hainsimsen-Buchenwald trockener Ausprägung) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

#### II. Besondere Gebote

#### Es ist geboten:

- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder nach der Entnahme des Nadelholzes der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 13 LNatSchG);
- den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen soll über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

# NSG 2.1.1/6 "Steimer Siepen"

(Teilfläche des NSG 2.1.1 "Auf'm Ebbe")

Fläche: ca. 12,04 ha

#### **Besonderer Schutzzweck**

Es gilt der Besondere Schutzzweck der Festsetzung 2.1.1 NSG "Auf'm Ebbe". Darüber hinaus erfolgt die Festsetzung dieser Teilfläche als Naturschutzgebiet

- zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Nasswälder auf trittempfindlichen Standorten als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzengemeinschaften;
- zur Sicherung von Quellen und Bächen sowie Nass- und Feuchtgrünland durch Erhaltung und Wiederherstellung dieser stark gefährdeten Biotoptypen mit hoher Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzengemeinschaften.

#### Beschreibung des Schutzgebietes:

Nördlich von Schaffeld fließt ein naturnaher Gebirgsbach (Steimer Siepen) durch ein bewaldetes Kerbtal. Der Bach fließt schnell, der Untergrund ist steinig, teilweise haben sich Geröllbänke ausgebildet. Das Gewässer fließt unterhalb eines Feuerlöschteiches zunächst durch ein torfmoosreiches Erlenwäldchen im Stangen- und Baumholzalter. Weiter talabwärts tritt ein überalterter Eichenniederwald an das Ufer. Unterhalb des Silberkuhlenweges wechseln sich Eichen- und Fichtenwälder ab. In weiten Teilen der arrondierten Laubwaldbereiche ist bereits jetzt die Laubholzverjüngung eingeleitet.

# **Besondere Schutzwirkungen**

# I. Besondere Verbote

#### Es ist verboten:

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Bach-Erlen-Eschenwald, Quellbereich mit Buchenwald, Erlensumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Hainsimsen-Buchenwald trockener Ausprägung) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen sowie den Nass- und Feuchtgrünlandbereichen durchzuführen;
- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen; unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.
- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

#### II. Besondere Gebote

# Es ist geboten:

- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder nach der Entnahme des Nadelholzes der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 13 LNatSchG)
- den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen.

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen soll über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# NSG 2.1.1/7 "Blomberger Bachtal"

(Teilfläche des NSG 2.1.1 "Auf'm Ebbe" und des FFH-Gebietes DE-4812-301 "Ebbemoore")

Fläche: ca. 57,25 ha

#### **Besonderer Schutzzweck**

Es gilt der Besondere Schutzzweck der Festsetzung 2.1.1 NSG "Auf'm Ebbe". Darüber hinaus erfolgt die Festsetzung dieser Teilfläche als Naturschutzgebiet

- zur Erhaltung und Optimierung eines landschaftstypischen überwiegend bewaldeten Kerbtales mit bodenständiger Bestockung und naturnahem Bachlauf sowie von Feuchtgrünlandbereichen als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften;
- zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Nasswälder und Laubwälder trockener Standorte als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

#### **Erläuterung:**

Bei diesem Gebiet handelt es sich um Flächen des FFH-Gebietes DE-4812-301 "Ebbemoore". Es handelt sich um die prioritären FFH-Lebensraumtypen Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) und Moorwälder (91D0) und die FFH-Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (9110) und Fließgewässer mit Unterwasser-Vegetation (3260).

#### Besondere Schutzwirkungen

#### I. Besondere Verbote

#### Es ist verboten:

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Erlensumpfwald, Bach-Erlen-Eschenwald)
   rein forstlich zu nutzen;
- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Hainsimsen-Buchenwald trockener Ausprägung) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen sowie den Nass- und Feuchtgrünlandbereichen durchzuführen;

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen; unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.
- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

#### II. Besondere Gebote

#### Es ist geboten:

- in den Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten die nicht bodenständigen Waldbestände in bodenständiges Laubholz umzubestocken oder die Flächen nach Abtrieb der Sukzession/Naturverjüngung zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder nach der Entnahme des Nadelholzes der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 13 LNatSchG);
- den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen;
- die Grünlandflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu mähen und das Mähgut zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen soll über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# 2.1.2 NSG "Herveler Bachtal"

Fläche: ca. 9,40 ha (2 Teilflächen)

Das NSG erstreckt sich grenzübergreifend auf das Gemeindegebiet von Herscheid (vgl. LP Nr. 5 Herscheid).

#### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

 zur Erhaltung und Wiederherstellung der zum Teil brachgefallenen trittempfindlichen Nass- und Feuchtgrünlandbereiche in einem Talabschnitt des Herveler Baches als Lebensstätte artenreicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften, die für Nassgrünland typisch sind und zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten aufweisen.

# **Besondere Schutzwirkungen**

#### I. Besondere Verbote

#### Es ist verboten:

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen; unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich;
- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

#### II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brachflächen nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und bei Bedarf zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- bestehende Lücken in den bachbegleitenden Ufergehölzen durch Pflanzung autochthoner Gehölzarten zu schließen (gemäß § 13 LNatSchG);
- den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen.

# 2.1.3 NSG "Buschhauser Siepen"

(Das NSG ist als Teilfläche 2.1.1/2 des Groß-NSG's "Auf'm Ebbe" festgesetzt.)

# 2.1.4 NSG "Wesebruch"

(Das NSG ist als Teilfläche 2.1.1/3 des Groß-NSG's "Auf'm Ebbe" festgesetzt.)

# 2.1.5 NSG "Mahlersberg"

(Das NSG ist als Teilfläche 2.1.1/4 des Groß-NSG's "Auf'm Ebbe" festgesetzt.)

## 2.1.6 NSG "Brauke"

Fläche: ca. 10,20 ha

Das NSG erstreckt sich grenzübergreifend auf das Gemeindegebiet von Kierspe (vgl. LP Nr. 7 Kierspe).

## **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

 zur Erhaltung und Optimierung der Quellbereiche und Bachläufe einschließlich der Ufergehölze sowie der Moorbereiche und der bodenständigen Laubwaldgesellschaf-

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

ten (Erlensumpfwald/Moorbirkenbruch) als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzengesellschaften;

zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Feucht- und Nassgrünland als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzengemeinschaften.

# **Besondere Schutzwirkungen**

#### I. Besondere Verbote

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Moorbirkenbruchwald, Erlensumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen sowie den Nass- und Feuchtgrünlandbereichen durchzuführen;
- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen; unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich;
- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

### II. Besondere Gebote

### Es ist geboten:

- in den Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten die nicht bodenständigen Waldbestände in bodenständiges Laubholz umzubestocken oder die Flächen nach Abtrieb der Sukzession/Naturverjüngung zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder nach der Entnahme des Nadelholzes der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 13 LNatSchG);
- aufkommende Gehölze im Hangmoorbereich nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen.

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

## 2.1.7 NSG "Listertal"

(Teilfläche des FFH-Gebietes DE-4812-301 "Ebbemoore")

Fläche: ca. 63,91 ha (8 Teilflächen)

### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung der strukturellen Vielfalt der Lister und ihrer Aue;
- zur Erhaltung der hier vorkommenden naturnahen Lebensgemeinschaften der Lister, ihres Gehölzsaumes und der unterschiedlich feuchten bis nassen Wiesen und Weiden;
- zur Erhaltung der Lebensstätten zahlreicher, zum Teil auch gefährdeter wildlebender
   Pflanzen- und Tierarten;

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- zur Wiederherstellung des naturnahen Auencharakters, soweit dieser durch Bauten,
   Maßnahmen und Nutzungen beeinträchtigt ist;
- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik;
- wegen der Schönheit des weitgehend offenen Mittelgebirgstales am südlichen Abhang des Ebbegebirges.

## Erläuterung:

Bei diesem Gebiet handelt es sich um Flächen des FFH-Gebietes DE-4812-301 "Ebbemoore". Es handelt sich um den prioritären FFH-Lebensraumtyp Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) und die FFH-Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (9110) und Fließgewässer mit Unterwasser-Vegetation (3260).

## **Besondere Schutzwirkungen**

#### I. Besondere Verbote

#### Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen;
- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Einsetzen von biogeographisch nicht einheimischen Fischen in die Lister;
- das Errichten von Stegen.

# II. Besondere Gebote

## Es ist geboten:

die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder nach der Entnahme des Nadelholzes der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 12 LNatSchG);

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

 den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen.

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

# 2.1.8 NSG "Gleyer"

(Teilfläche des FFH-Gebietes DE-4912-303 "Gleyer")

Fläche: ca. 13,97 ha

### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung regional seltener Wacholderheiden als kulturhistorische Relikte ehemaliger Beweidungsformen mit standorttypischen Lebensgemeinschaften auf nährstoffarmen Standorten;
- zur Erhaltung der bodenständigen Laubwaldgesellschaften;
- zur Erhaltung und Entwicklung eines charakteristischen Lebensraumkomplexes eines Übergangs- und Schwingrasenmoores mit Hochmoorvegetation und Schwingrasen auf Torfsubstraten und der typischen Fauna.

#### Erläuterung:

Bei diesem Gebiet handelt es sich um Flächen des FFH-Gebietes DE-4912-303 "Gleyer". Es handelt sich um die FFH-Lebensraumtypen Trockene Heidegebiete (4030), Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130) und Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140).

### Besondere Schutzwirkungen

## I. Besondere Verbote

### Es ist verboten:

 in Laubholzbeständen trockener Standorte (Eichen-Birkenwald) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Bodenschutzkalkungen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen;
- das Mähgrünland zu beweiden;
- die Heideflächen in eine andere Nutzung umzuwandeln;
- die Moor- und Heideflächen zu kälken;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### II. Besondere Gebote

- aufkommende Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- die Heideflächen mit Schafen oder Ziegen geeigneter Rassen zu beweiden (§ 13 LNatSchG).

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

### 2.1.9 NSG "Holbecke"

(Teilfläche des FFH-Gebietes DE-4912-303 "Gleyer")

Fläche: ca. 10,07 ha

### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung von landesweit bedeutsamen, stark gefährdeten Mager- und Nassgrünlandflächen als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- zur Erhaltung eines Moorbirken-Bruchwaldes als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

#### Erläuterung:

Bei diesem Gebiet handelt es sich um Flächen des FFH-Gebietes DE-4912-303 "Gleyer". Es handelt sich um den prioritären FFH-Lebensraumtyp Moorwälder (91D0).

# Besondere Schutzwirkungen

## I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Moorbirkenbruchwald, Erlensumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- das Grünland vor dem 01.07. und mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

- die seggen- und torfmoosreichen Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu k\u00e4lken;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

### II. Besondere Gebote

### Es ist geboten:

- die Standorte gefährdeter Pflanzenarten bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu mähen (§ 13 LNatSchG);
- den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen.

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

## 2.1.10 NSG "Genkel-Tal"

Fläche: ca. 8,20 ha (2 Teilflächen)

### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung eines landschaftstypischen Wiesentales mit extensiv genutztem Nass- und Feuchtgrünland, bodenständiger Laubholzbestockung sowie einem naturnahen Bachlauf als Lebensraum gefährdeter und spezifischer Pflanzen- und Tiergemeinschaften;
- zur Erhaltung und Optimierung von Gewässern mit lokal seltenen standorttypischen Röhricht- und Großseggenriedbeständen als Lebensraum gefährdeter amphibischer Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

## **Besondere Schutzwirkungen**

## I. Besondere Verbote

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Erlensumpfwald, Bach-Erlen-Eschenwald)
   rein forstlich zu nutzen;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen; unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich;
- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.
- die Gewässer fischereilich zu nutzen.

### II. Besondere Gebote

- in den Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten die nicht bodenständigen Waldbestände in bodenständiges Laubholz umzubestocken oder die Flächen nach Abtrieb der Sukzession/Naturverjüngung zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder nach der Entnahme des Nadelholzes der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 13 LNatSchG);
- die Zitterpappeln aus dem Bestand zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- die Grünlandflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu mähen und das Mähgut zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- den Teich bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu entschlammen (§ 13 LNatSchG);

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen.

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen soll über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

# 2.1.11 NSG "Auf dem Krämer"

Fläche: ca. 1,06 ha

(Die Fläche war bereits gemäß Verordnung vom 10.02.1965 als NSG geschützt).

### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung einer regional seltenen Wacholderheide als kulturhistorisch wertvolles Relikt ehemaliger Beweidungsformen mit standorttypischen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren auf nährstoffarmen Standorten;
- zur Erhaltung der bodenständigen Laubwaldgesellschaften.

## **Besondere Schutzwirkungen**

## I. Besondere Verbote

- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Eichenwald) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Bodenschutzkalkungen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- die Heidefläche in eine andere Nutzung umzuwandeln;

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- die Heidefläche zu kälken;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### II. Besondere Gebote

## Es ist geboten:

- aufkommende Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- die Heideflächen mit Schafen und Ziegen geeigneter Rassen zu beweiden (§ 13 LNatSchG).

# 2.1.12 NSG "Listertalsperre"

Fläche: ca. 4,44 ha

### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

 zur Erhaltung und Sicherung des Einmündungsbereiches der Lister in die Talsperre als wertvoller Wasservogelbrutplatz sowie vegetationskundlich bedeutsame Röhrichtund Schwimmblattzone.

## **Besondere Schutzwirkungen**

### I. Besondere Verbote

- das Gewässer in der Vogel-Brutzeit (01.04. bis 31.07.) fischereilich zu nutzen
- das Gewässer mit Booten zu befahren;
- die Anlage von Stegen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

## 2.1.13 NSG "Schmale Becke"

Fläche: ca. 9,20 ha

### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

 zur Erhaltung, Wiederherstellung und Optimierung eines überwiegend grünlandgeprägten Mittelgebirgstales als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

# **Besondere Schutzwirkungen**

### I. Besondere Verbote

#### Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen; unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich;
- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### II. Besondere Gebote

## Es ist geboten:

die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 12 LNatSchG).

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu mähen (§ 13 LNatSchG);
- den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen.
- die Stauvorrichtungen der Teiche zu beseitigen (§ 13 LNatSchG).

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

# 2.1.14 NSG "Willertshagener Wiesen"

Fläche: ca. 5,19 ha

# **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

 zur Erhaltung, Wiederherstellung und Optimierung von Nass-, Feucht- und Magergrünland einschließlich eines naturnahen Mittelgebirgsbaches als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

# Besondere Schutzwirkungen

## I. Besondere Verbote

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen; unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich;
- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### II. Besondere Gebote

### Es ist geboten:

- die Fichten am Bachlauf zu entfernen, den Schlagabraum zu beseitigen (§ 13 LNatSchG) und die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen;
- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu mähen (§ 13 LNatSchG);
- die Nassbrachen nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten oder bei Bedarf zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

## 2.1.15 NSG "Steinsmark"

Fläche: ca. 1,27 ha

Das NSG erstreckt sich grenzübergreifend auf das Gemeindegebiet von Kierspe (vgl. LP Nr. 7 Kierspe).

# **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Optimierung von Nass-, Feucht- und Magergrünland als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften;
- zur Erhaltung und Optimierung einer Heidefläche als Lebensraum für gefährdete Tierund Pflanzengemeinschaften.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# **Besondere Schutzwirkungen**

### I. Besondere Verbote

#### Es ist verboten:

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen; unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich;
- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Heideflächen sowie die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;
- die Heideflächen sowie die Nass- und Feuchtwiesenbereiche in eine andere Nutzung umzuwandeln;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### II. Besondere Gebote

## Es ist geboten:

- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu mähen (§ 13 LNatSchG);
- aufkommende Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- die Heideflächen mit Schafen oder Ziegen geeigneter Rassen zu beweiden (§ 13 LNatSchG).

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# 2.1.16 NSG "Duwelssiepen"

Fläche: ca. 8,59 ha

### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

 zur Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Buchenwaldes mit Sickerquellen,
 Vermoorungszonen und naturnahem Bachlauf als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzengemeinschaften.

# **Besondere Schutzwirkungen**

## I. Besondere Verbote

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Quellbereich mit Buchenwald, Erlensumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Hainsimsen-Buchenwald trockener Ausprägung) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

## II. Besondere Gebote

### Es ist geboten:

- in den Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten die nicht bodenständigen Waldbestände in bodenständiges Laubholz umzubestocken oder die Flächen nach Abtrieb der Sukzession/Naturverjüngung zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder nach der Entnahme des Nadelholzes der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 12 LNatSchG);
- den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen.

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen soll über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

## 2.1.17 NSG "Langes Holz"

(Das NSG ist als Teilfläche 2.1.1/5 des Groß-NSG's "Auf'm Ebbe" festgesetzt.)

## 2.1.18 NSG "Grotmicke"

Fläche: ca. 5,28 ha (2 Teilflächen)

## **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung von Nassgrünland und Hochstaudenfluren sowie eines Verlandungsgürtels im Einlaufbereich der Genkeltalsperre als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften;
- zur Erhaltung und Optimierung eines landschaftstypischen Wiesentales mit Nass- und Feuchtgrünland, bodenständiger Laubholzbestockung sowie eines naturnahen Bachlaufs als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# **Besondere Schutzwirkungen**

### I. Besondere Verbote

#### Es ist verboten:

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Erlensumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen; unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich;
- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- die Teiche fischereilich zu nutzen.

#### II. Besondere Gebote

- die Nassbrachen nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und bei Bedarf zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- die Grünlandflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu mähen (§ 13 LNatSchG);

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen.

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

# 2.1.19 NSG "Steimer Siepen"

(Das NSG ist als Teilfläche 2.1.1/6 des Groß-NSG's "Auf'm Ebbe" festgesetzt.)

## 2.1.20 NSG "Versetal"

Das NSG erstreckt sich grenzübergreifend auf das Stadtgebiet von Lüdenscheid (vgl. Landschaftsplan Nr. 3 Lüdenscheid).

Fläche: ca. 5,01 ha

## **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

 zur Erhaltung und Wiederherstellung eines überwiegend durch Grünlandnutzung geprägten Mittelgebirgstales und des natürlichen Bachlaufes der Verse als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzengemeinschaften.

## **Besondere Schutzwirkungen**

#### I. Besondere Verbote

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Erlensumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen; unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich;
- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Kleingewässer fischereilich zu nutzen.

## II. Besondere Gebote

## Es ist geboten:

- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu mähen (§ 12 LNatSchG);
- den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen;
- die Brachflächen nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten (§ 13 LNatSchG).

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

# 2.1.21 NSG "Schleipe-Tal"

Fläche: ca. 15,38 ha (3 Teilflächen)

Das NSG erstreckt sich grenzübergreifend auf das Gemeindegebiet von Kierspe (vgl. LP Nr. 7 Kierspe).

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

## **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung des naturnahen Bachlaufs der Schleipe und ihrer Zuläufe sowie den dazugehörenden Quellbereichen als Lebensraum für gefährdete Tierund Pflanzengemeinschaften;
- zur Erhaltung und Optimierung des Feucht- und Nassgrünlandes und der naturnahen Laubholzbestockung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzengemeinschaften.

# **Besondere Schutzwirkungen**

### I. Besondere Verbote

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Quellbereich im Buchenwald, Erlensumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Hainsimsen-Buchenwald trockener Ausprägung) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen; unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich;
- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- die Kleingewässer fischereilich zu nutzen.

## II. Besondere Gebote

### Es ist geboten:

- in den Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten die nicht bodenständigen Waldbestände in bodenständiges Laubholz umzubestocken oder die Flächen nach Abtrieb der Sukzession/Naturverjüngung zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder nach der Entnahme des Nadelholzes der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 12 LNatSchG);
- den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen.
- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu mähen (§ 13 LNatSchG);
- die Kleingewässer bei Bedarf nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entschlammen (§ 13 LNatSchG);
- die Brachflächen nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten (§ 13 LNatSchG);
- die Pappeln zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

## 2.1.22 NSG "Wiebelsaat"

Fläche: ca. 25,71 ha (4 Teilflächen)

### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines überwiegend durch Grünlandnutzung geprägten Mittelgebirgstales als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzengemeinschaften;
- zur Erhaltung und Optimierung des Feucht- und Nassgrünlandes und der naturnahen Laubholzbestockung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzengemeinschaften;
- zur Erhaltung und Optimierung der Quellbereiche und Bachläufe einschließlich der Ufergehölze sowie der Moorbereiche und der bodenständigen Laubwaldgesellschaften (Bach-Erlen-Eschenwald/Erlensumpfwald/Moorbirkenbruch) als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzengesellschaften;
- zur Erhaltung und Optimierung des naturnahen Bachlaufs der Wiebelsaat und ihrer
   Zuläufe sowie den dazugehörenden Quellbereichen als Lebensraum für gefährdete
   Tier- und Pflanzengemeinschaften.

# **Besondere Schutzwirkungen**

## I. Besondere Verbote

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Bach-Erlen-Eschenwald, Erlensumpfwald)
   rein forstlich zu nutzen;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen; unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem
   Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich;
- das Mähgrünland zu beweiden;

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- die Kleingewässer fischereilich zu nutzen.

### II. Besondere Gebote

## Es ist geboten:

- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu mähen (§ 13 LNatSchG);
- den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen;
- die Brachflächen nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten (§ 13 LNatSchG).

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

### 2.1.23 NSG "Nocken"

Für die Dauer einer bestehenden abgrabungsrechtlichen Genehmigung werden die Abgrenzungen der betroffenen Naturschutzgebietsflächen an die Abgrenzungen der Genehmigung angepasst.

Fläche: ca. 10,24 ha

### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- zur Sicherung eines aufgelassenen Silikat-Steinbruches zur Erhaltung von Ruderalfluren, Silikat-Magerrasen, Kleingewässern, Geröllhalden mit Pionierwaldstadien und Steilwänden als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- zur Sicherung und Optimierung der Laubholzbestände außerhalb der Steinbruchsohlen als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

# **Besondere Schutzwirkungen**

## I. Besondere Verbote

#### Es ist verboten:

- in den Steilhängen und Felswänden sowie auf den Geröll- und Blockschutthalden zu klettern;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Kleingewässer fischereilich zu nutzen.

#### II. Besondere Gebote

## Es ist geboten:

- den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen;
- die Ruderalfluren und Magerrasenflächen durch geeignete Pflegemaßnahmen
   (Mahd, Beweidung, Entkusselung) nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu erhalten (§ 13 LNatSchG).

## 2.1.24 NSG "Quellgebiet Genkel"

Fläche: ca. 4,90 ha

## **Besonderer Schutzzweck**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

## Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung des naturnahen Bachlaufs der Genkel und ihrer Zuläufe sowie den dazugehörenden Quellbereichen als Lebensraum für gefährdete Tierund Pflanzengemeinschaften;
- zur Erhaltung und Optimierung des Feucht- und Nassgrünlandes und der naturnahen Laubholzbestockung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzengemeinschaften.

# **Besondere Schutzwirkungen**

### I. Besondere Verbote

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Bach-Erlen-Eschenwald, Quellbereich im Buchenwald, Erlensumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Hainsimsen-Buchenwald trockener Ausprägung) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen; unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem
   Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich;
- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

## Es ist geboten:

- in den Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten die nicht bodenständigen Waldbestände in bodenständiges Laubholz umzubestocken oder die Flächen nach Abtrieb der Sukzession/Naturverjüngung zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder nach der Entnahme des Nadelholzes der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 13 LNatSchG);
- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu mähen (§ 13 LNatSchG);
- den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen;
- die Brachflächen nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten (§ 13 LNatSchG).

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

## 2.1.25 NSG "Wesmecke-Tal"

Fläche: ca. 20,30 ha

## **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

 zur Erhaltung und Wiederherstellung eines überwiegend durch Grünlandnutzung geprägten Mittelgebirgstales als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzengemeinschaften;

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- zur Erhaltung und Optimierung des Feucht- und Nassgrünlandes und der naturnahen Laubholzbestockung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzengemeinschaften;
- zur Erhaltung und Optimierung des naturnahen Bachlaufs der Wesmecke und ihrer Zuläufe sowie den dazugehörenden Quellbereichen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzengemeinschaften.

# **Besondere Schutzwirkungen**

## I. Besondere Verbote

#### Es ist verboten:

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen; unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich;
- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### II. Besondere Gebote

- die nicht bodenständigen Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen;
- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu mähen (§ 13 LNatSchG);

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- die Brachflächen nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten (§ 13 LNatSchG);
- die Hybridpappeln im Bereich der Feuchtwiese zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

# 2.1.26 NSG "Agger-Tal"

Fläche: ca. 4,40 ha

### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

 zur Erhaltung und Optimierung eines landschaftstypischen Bachtales mit bodenständiger Laubholzbestockung, bachbegleitendem Nass- und Feuchtgrünland sowie des naturnahen und mit Ufergehölzen gesäumten Bachlaufes als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

# **Besondere Schutzwirkungen**

## I. Besondere Verbote

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Erlensumpfwald, Ohrweiden-Gebüsch) rein forstlich zu nutzen;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen; unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem
   Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich;
- das Mähgrünland zu beweiden;

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

### Es ist geboten:

- in den Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten die nicht bodenständigen Waldbestände in bodenständiges Laubholz umzubestocken oder die Flächen nach Abtrieb der Sukzession/Naturverjüngung zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen;
- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu mähen (§ 13 LNatSchG).

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

## 2.1.27 NSG "Heimche-Tal"

Fläche: ca. 12,17 ha

### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

 zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung eines landschaftstypischen Wiesentales mit naturnahem Bachlauf einschließlich der Ufergehölze sowie Nass- und Feuchtwiesen als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# **Besondere Schutzwirkungen**

### I. Besondere Verbote

#### Es ist verboten:

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen; unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich;
- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

## II. Besondere Gebote

- in den Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten die nicht bodenständigen Waldbestände in bodenständiges Laubholz umzubestocken oder die Flächen nach Abtrieb der Sukzession/Naturverjüngung zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder nach der Entnahme des Nadelholzes der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 13 LNatSchG);
- den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen.
- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu mähen (§ 13 LNatSchG).

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

die vorhandenen k\u00fcnstlichen Uferbefestigungen, Sohlverbauungen und Betonierungen an der Heimche nach Ma\u00dfgabe der unteren Naturschutzbeh\u00f6rde zu entfernen (\u00a5 13 LNatSchG).

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

# 2.1.28 NSG "Schoppenwasser- Tal"

Fläche: ca. 7,71 ha

#### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

 zur Erhaltung und Optimierung eines landschaftstypischen Wiesentales mit naturnahem Bachlauf einschließlich der Ufergehölze sowie Nass- und Feuchtwiesen als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

# **Besondere Schutzwirkungen**

### I. Besondere Verbote

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen; unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich;
- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

### II. Besondere Gebote

### Es ist geboten:

- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder nach der Entnahme des Nadelholzes der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen.
- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu mähen (§ 13 LNatSchG).

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

# 2.1.29 NSG "Hemche-Tal/Geitsiepen"

Fläche: ca. 12,06 ha

#### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

 zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung eines gefährdeten landschaftstypischen Bachtales mit naturnahem Bachlauf und extensiv genutztem Nass- und Feuchtgrünland als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

# **Besondere Schutzwirkungen**

## I. Besondere Verbote

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen; unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich;
- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

### II. Besondere Gebote

### Es ist geboten:

- in den Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten die nicht bodenständigen Waldbestände in bodenständiges Laubholz umzubestocken oder die Flächen nach Abtrieb der Sukzession/Naturverjüngung zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder nach der Entnahme des Nadelholzes der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen;
- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu mähen (§ 13 LNatSchG).

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# 2.1.30 NSG "Lesmicker-Siepen"

Fläche: ca. 6,39 ha

### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

 zur Erhaltung eines gefährdeten landschaftstypischen Bachtales mit naturnahem Bachlauf und bodenständiger Laubholzbestockung als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

# **Besondere Schutzwirkungen**

## I. Besondere Verbote

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Erlensumpfwald, Bach-Erlen-Eschenwald, Quellbereich im Buchenwald) rein forstlich zu nutzen;
- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Hainsimsen-Buchenwald trockener Ausprägung) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- die Kleingewässer fischereilich zu nutzen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

## II. Besondere Gebote

### Es ist geboten:

- in den Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten die nicht bodenständigen Waldbestände in bodenständiges Laubholz umzubestocken oder die Flächen nach Abtrieb der Sukzession/Naturverjüngung zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen.

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen soll über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

## 2.1.31 NSG "Sichter-Talräume"

(Teilflächen des FFH-Gebietes DE-4812-301 "Ebbemoore")

Fläche: ca. 23,71 ha (2 Teilflächen)

### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

 zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung gefährdeter landschaftstypischer Bachtäler mit naturnahen Bachläufen, wertvollen Quellgebieten, extensiv genutztem Nass- und Feuchtgrünland (Wiebelsaat-Zufluss) und bodenständigen Waldgesellschaften (östliches Kerbtal) als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

#### Erläuterung:

Bei diesem Gebiet handelt es sich teilweise – im Oberlauf - um Flächen des FFH-Gebietes DE-4812-301 "Ebbemoore" Es handelt sich um die prioritären FFH-Lebensraumtypen Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) und Moorwälder (91D0) und die FFH-Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (9110) und Fließgewässer mit Unterwasser-Vegetation (3260).

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# **Besondere Schutzwirkungen**

### I. Besondere Verbote

#### Es ist verboten:

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Erlensumpfwald, Bach-Erlen-Eschenwald)
   rein forstlich zu nutzen;
- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Hainsimsen-Buchenwald trockener Ausprägung) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen; unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich;
- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

#### II. Besondere Gebote

### Es ist geboten:

in den Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten die nicht bodenständigen Waldbestände in bodenständiges Laubholz umzubestocken oder die Flächen nach Abtrieb der Sukzession/Naturverjüngung zu überlassen (§ 12 LNatSchG);

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder nach der Entnahme des Nadelholzes der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 13 LNatSchG);
- den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen;
- das Mähgrünland bei Bedarf nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu mähen (§ 13 LNatSchG).

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

# 2.1.32 NSG "Blomberger Bachtal"

(Das NSG ist als Teilfläche 2.1.1/7 des Groß-NSG's "Auf'm Ebbe" festgesetzt.)

# 2.1.33 NSG "Tutmicke-Tal"

Fläche: ca. 3,29 ha

#### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

 zur Erhaltung und Optimierung eines landschaftstypischen Wiesentales mit naturnahem Bachlauf und bachbegleitenden Nass- und Feuchtwiesen als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

# **Besondere Schutzwirkungen**

#### I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

das Grünland vor dem 15.06. zu mähen; unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich;

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

#### II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- den Birkenaufwuchs und die Fichten am Ufer zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- die Grünlandflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu beweiden (§ 13 LNatSchG);
- die Grünlandflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu mähen und das Mähgut zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

# 2.1.34 NSG "Ebbebach-Tal"

Fläche: ca. 6,01 ha

#### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

 zur Erhaltung und Optimierung eines landschaftstypischen Wiesentales mit extensiv genutztem Nass- und Feuchtgrünland, naturnahem Bachlauf sowie bodenständiger Laubholzbestockung als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# **Besondere Schutzwirkungen**

#### I. Besondere Verbote

#### Es ist verboten:

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Erlensumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 12 LNatSchG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen; unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich;
- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

# II. Besondere Gebote

#### Es ist geboten:

- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder nach der Entnahme des Nadelholzes der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen;
- die Grünlandflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu mähen und das Mähgut zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

# 2.1.35 NSG "Elmchebach-Tal"

Fläche: ca. 3,78 ha

#### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

 zur Erhaltung und Optimierung eines landschaftstypischen Wiesentales mit naturnahem Bachlauf einschließlich der Ufergehölze und begleitenden Nass- und Feuchtwiesen als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

# **Besondere Schutzwirkungen**

#### I. Besondere Verbote

#### Es ist verboten:

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen; unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich;
- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

#### II. Besondere Gebote

### Es ist geboten:

- in den Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten die nicht bodenständigen Waldbestände in bodenständiges Laubholz umzubestocken oder die Flächen nach Abtrieb der Sukzession/Naturverjüngung zu überlassen (§ 12 LNatSchG);
- den aufkommenden Fichtenbewuchs nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen.
- die Grünlandflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde zu mähen bzw. zu beweiden (§ 13 LNatSchG).

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# 2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 BNatSchG)

# 2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

# 2.2.1 Landschaftsschutzgebiet Meinerzhagen-Typ A

### 2.2.2 Landschaftsschutzgebiet Meinerzhagen-Typ B

Nach dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010, das nach der Förderalismusreform jetzt unmittelbar geltendes Recht darstellt, ist am 25.11.2016 das neue Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) in Kraft getreten. Daher sind bei der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 6 "Meinerzhagen" die aktuellen gesetzlichen bzw. naturschutzrechtlichen Grundlagen eingearbeitet worden. Es werden gleichzeitig die Schutzwirkungen mit den entsprechenden Verboten und Geboten an die aktuellen Regelungen der anderen rechtskräftigen Landschaftspläne angepasst.

#### Erläuterung:

Die Abgrenzung der festgesetzten Landschaftsschutzgebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW. Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes liegen innerhalb der FFH-Gebiete sind in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet wird in seiner räumlichen Ausdehnung um die Flächen, die zukünftig als Naturschutzgebiet festgesetzt werden, reduziert.

Ordnungswidrig im Sinne des § 77 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten zu den Festsetzungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

# **Allgemeiner Schutzzweck:**

Die Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete dient der Erhaltung von Landschaftsräumen, denen im Plangebiet besondere Bedeutung im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG zukommt.

#### Erläuterung:

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 26 BNatSchG festgesetzt, soweit dies

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- 2) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- 3) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Darüber hinaus hat der Landschaftsplan gemäß § 13 LNatSchG die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen. Die Durchführung der Maßnahmen kann gemäß § 25 LNatSchG vertraglich geregelt werden.

Erfordert die Verwirklichung des Landschaftsplans Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese gemäß § 29 LNatSchG nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.

# Allgemeine Schutzwirkungen

# I. Allgemeine Verbote

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG und aufgrund dieser Festsetzung sind in den Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft (gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Alle weiteren inhaltlichen Regelungen bei den "I. Allgemeine Verbote", "II. Allgemeine Gebote" und "III. Unberührt bleiben …" der Satzung zum Landschaftsplan Nr.6 "Meinerzhagen" vom 14.12.2001 bleiben weiterhin bestehen.

In den Landschaftsschutzgebieten ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind, sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) Verkaufsstände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche Anlagen aufzustellen;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- d) Straßen, Wege oder Stellplätze sowie Werbeanlagen zu errichten oder zu verändern;

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- e) oberirdische oder unterirdische Versorgungs-, Entsorgungs- oder Materialtransportleitungen zu verlegen oder zu ändern;
- f) Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern oder zu zerstören; Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- g) Bäume, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
- h) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;
- i) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;
- k) Erstaufforstungen vorzunehmen oder Wald umzuwandeln;
- I) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes anzulegen;
- m) Baumschulen anzulegen;
- n) Stollen und Höhlen irreversibel zu verschließen, zu verändern, Mineralien zu entnehmen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

# II. Allgemeine Gebote

Allgemeine Gebote sind nicht festgesetzt.

- III. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben, soweit unter den Einzelfestsetzungen nicht weitere gebietsspezifische besondere Verbote festgesetzt sind:
- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote unter den Buchstaben c), f), g), i), k), l), m) und Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes;
- b) die Errichtung von Melkständen und offenen Schutzhütten für das Weidevieh;
- c) die Errichtung von ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen sowie ortsüblichen Grundstückseinfriedungen;

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- d) der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, die keine Forststraßen sind und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind; das erforderliche Anzeigeverfahren für forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen gemäß § 6 b Landesforstgesetz bleibt bestehen;
- e) fachgerechte Pflegemaßnahmen an den unter dem allgemeinen Verbot Buchstabe g) aufgeführten Gehölzen und Beständen und unvermeidbare Maßnahmen zur Unterhaltung der Straßen, Wege und Gewässer;
- f) das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- g) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
- h) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;
- i) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt worden sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- j) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig zugelassenen Nutzungen und ausgeübten Befugnisse sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung;
- k) Maßnahmen auf der Grundlage des Bundes-/Landesbodenschutzgesetzes sowie der untergesetzlichen Regelwerke.

# IV. Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG von den zu den Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- 1) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- 2) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erteilt werden.

# V. Ausnahmen

Die untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Die untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Baugesetzbuch, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch unterliegen der Einzelfallprüfung.

Mit der Erteilung der Ausnahme, die widerruflich oder befristet erteilt werden kann, können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes verbunden werden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# 2.2.1 Landschaftsschutzgebiet Meinerzhagen-Typ A

Fläche: ca. 8430,63 ha

#### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung des gesamten für den Arten- und Biotopschutz, die landschaftsbezogene Erholung sowie für die Forst- und Wasserwirtschaft regional bedeutsamen Landschaftspotentials des Plangebietes bei gleichzeitiger Sicherung seines lokal bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzungspotentials ("Grundlegender Schutz");
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der besonderen ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen landwirtschaftlich geprägter, reich strukturierter Landschaftsräume durch Sicherung ihres offenen Charakters.

#### Erläuterung:

Unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung ist der Bereich, der im Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereiche Bochum/Hagen als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt ist, als Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan festgesetzt worden. Die großräumige Abgrenzung des LSG ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Gemäß dem als Landschaftsrahmenplan fungierenden Gebietsentwicklungsplan kommt nahezu dem gesamten Plangebiet regionale Bedeutung für den Landschaftsschutz, die landschaftsbezogene Erholung und die Forstwirtschaft zu. Große Teile des Plangebietes sind zudem Einzugsgebiet der Talsperren für die Trinkwasserversorgung. Die LSG-Festsetzung zielt auf die Sicherung dieser besonderen Schutz- und Nutzungsfunktionen im Plangebiet ab (vgl. Schutzzweck). Die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit des Plangebietes ist aufgrund von Relief, Klima und Böden im regionalen Vergleich als ungünstig einzustufen (benachteiligte Agrarzone). Sie zu erhalten, ist aber dennoch erforderlich (vgl. Schutzzweck). Nach wie vor ist die Landwirtschaft als Erwerbszweig lokal bedeutsam. Zudem bietet das wenig immissionsbelastete Plangebiet die Voraussetzung, gesunde landwirtschaftliche Produkte zu erzeugen. Die ökologische Bedeutung der Landwirtschaft liegt vor allem darin, dass sie die landschaftliche Vielfalt des größtenteils bewaldeten Plangebietes gewährleistet und insofern einen positiven Beitrag zum Arten- und Biotopschutz und für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung leistet. Die Sicherung dieser landschaftlich und ökologisch bedeutsamen Vielfalt durch Erhaltung des offenen Charakters von Teilbereichen der Landschaft (ca. 33 % landwirtschaftliche Nutzfläche), insbesondere um die Ortslagen sowie auf den Berg- und Talflanken ist ein wesentliches Merkmal dieses Schutzgebietes. Es wird davon ausgegangen, dass zur Aufrechterhaltung der ökologischen und visuellen Vielfalt des Plangebietes ein Mindestfreiflächenanteil gewährleistet sein muss. Insbesondere benötigen die typischen Kleinstrukturen (Gehölzstreifen, Hecken, Baumbestände, Obstwiesen usw.) zur Entfaltung sowohl ihrer ökologischen als auch ihrer ästhetischen Funktion offenes Umland.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# 2.2.2 Landschaftsschutzgebiet Meinerzhagen - Typ B -

Fläche: ca. 403,91 ha

#### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung des gesamten für den Arten- und Biotopschutz, die landschaftsbezogene Erholung sowie für die Forst- und Wasserwirtschaft regional bedeutsamen Landschaftspotentials des Plangebietes bei gleichzeitiger Sicherung seines lokal bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzungspotentials ("Grundlegender Schutz");
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der besonderen ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen landwirtschaftlich geprägter, reich strukturierter Landschaftsräume durch Sicherung ihres offenen Charakters;
- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der im Wesentlichen durch einen feuchten Wasserhaushalt gekennzeichneten, grünlandgenutzten Talräume und angrenzender feuchter Bereiche, einschließlich der Sicherung ihrer ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen durch Erhaltung des offenen Landschaftscharakters und Beibehaltung der Grünlandnutzung.

#### Erläuterung:

Als Landschaftsschutzgebiete - Typ B - sind die grünlandgenutzten Talräume einschließlich angrenzender vernässter oder vermoorter Grünlandbereiche (meist Quellmulden oder entwässerte Moore) festgesetzt. Die Festsetzungen entsprechen den Zielvorgaben von Teilflächen des Entwicklungszieles "Erhaltung" (vgl. Pkt. 1.1). Den grünlandgenutzten Talräumen mit ihren meist naturnahen, mehr oder weniger gehölzbestandenen Fließgewässern kommt besondere Bedeutung als Lebensstätte für Pflanzen- und Tiergemeinschaften zu, die an feuchtes Grünland und Bäche angepasst sind. Aufgrund dieser Biotopfunktion sind die Talräume als räumlich wirkende Vernetzungselemente von großer Bedeutung. Die Sicherung der Grünlandnutzung ist darüber hinaus für den Gewässer- und Bodenschutz, insbesondere auf den flacheren Talböden wichtig. Ackerbau würde aufgrund des damit verbundenen Pestizideinsatzes eine Gefährdung des vielfach hoch anstehenden Grundwassers und der naturnahen Fließgewässer (Oberflächengewässer) bewirken. Im Überschwemmungsbereich der Bäche würde Ackerbau die Erosionsgefahr der Böden und damit auch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Oberflächengewässer erhöhen. Vor diesem Hintergrund bewirkt die Grünlandsicherung in Verbindung (räumlicher Zusammenhang) mit Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (Täler) zusätzlich einen Puffereffekt gegenüber den ökologisch empfindlicheren Flächen. In Ortsrandlagen und stadtnahen Bereichen sichert die Grünlandnutzung durch ihre in der Regel höhere Strukturvielfalt die Attraktivität der Flächen und somit ihre besondere Bedeutung für die Erholung.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# Besondere Schutzwirkungen

# I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Grünland in Acker oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# 2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 BNatSchG)

# 2.3. Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Nach dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010, das nach der Förderalismusreform jetzt unmittelbar geltendes Recht darstellt, ist am 25.11.2016 das neue Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) in Kraft getreten. Daher sind bei der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 6 "Meinerzhagen" die aktuellen gesetzlichen bzw. naturschutzrechtlichen Grundlagen eingearbeitet worden. Es werden gleichzeitig die Schutzwirkungen mit den entsprechenden Verboten und Geboten an die aktuellen Regelungen der anderen rechtskräftigen Landschaftspläne angepasst.

#### **Erläuterung:**

Die Abgrenzung bzw. der Standort der festgesetzten Naturdenkmale ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes.

Ordnungswidrig im Sinne des § 77 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten zu den Festsetzungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

# **Allgemeiner Schutzzweck**

Die Festsetzung der Naturdenkmale dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechenden Flächen, denen im Plangebiet besondere Bedeutung im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr.1 und 2 BNatSchG zukommt.

#### Erläuterung:

Naturdenkmale werden gemäß § 28 BNatSchG als Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- 1) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- 2) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Darüber hinaus hat der Landschaftsplan gemäß § 13 LNatSchG die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen. Die Durchführung der Maßnahmen kann gemäß § 25 LNatSchG vertraglich geregelt werden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

Erfordert die Verwirklichung des Landschaftsplans Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese gemäß § 29 LNatSchG nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.

# Allgemeine Schutzwirkungen

# I. Allgemeine Verbote

Nach § 28 BNatSchG und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des Naturdenkmals führen können.

Alle weiteren inhaltlichen Regelungen bei den "I. Allgemeine Verbote", "II. Allgemeine Gebote" und "III. Unberührt bleiben …" der Satzung zum Landschaftsplan Nr.6 "Meinerzhagen" vom 14.12.2001 bleiben weiterhin bestehen.

Im Schutzbereich der Naturdenkmale ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind, sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) innerhalb des Schutzbereiches zu reiten, mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu grillen, zu lagern oder zu zelten;
- c) Straßen, Wege oder Plätze einschließlich Forstwirtschaftswege zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- d) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Objektes hinweisen oder als Wegemarkierung, Warntafel oder Ortshinweis dienen;
- e) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten;
- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- g) den Grundwasserspiegel zu verändern;
- h) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen sowie Jauche, Gülle oder Silagewasser aufzubringen oder einzuleiten;
- i) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie zu düngen oder zu kälken.

Soweit zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende objektspezifische Verbote.

# II. Allgemeine Gebote

Allgemeine Gebote sind nicht festgesetzt. Sofern zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende besondere Gebote.

- III. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben, soweit unter den Einzelfestsetzungen nicht weitere objektspezifische besondere Gebote und Verbote festgesetzt sind:
- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz;
- b) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden; Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben von Menschen;
- c) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht.

# IV. Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG von den zu den Naturdenkmalen festgesetzten Ge- und Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- 1) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erteilt werden.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 24 LNatSchG ist der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Der Landesbetrieb entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

#### 2.3.1 - 2.3.32

#### **Besonderer Schutzzweck**

für die nachfolgenden Festsetzungen 2.3.1 – 2.3.27:

- 2.3.1 ND 1 Stieleiche (nördlich Grünenbecke)
- 2.3.2 ND 1 Rotbuche (nördlich Grünenbecke)
- 2.3.3 Diese Festsetzung entfällt
- 2.3.4 ND 1 Stieleiche (auf Grünland zwischen Sinderhauf und Mittelhagen)
- 2.3.5 Diese Festsetzung entfällt
- 2.3.6 ND 1 Stieleiche (am Estenberg)
- 2.3.7 ND 1 Stieleiche (nördlich Sellenrade) Der Baum ist abgestorben
- 2.3.8 ND 2 Winterlinden (Herringhausen) Die Bäume sind entlassen.
- 2.3.9 ND 2 Stieleichen (westlich der Ortslage Berg)
- 2.3.10 Diese Festsetzung entfällt.
- 2.3.11 ND 1 Winterlinde (nördlich Hof Eick an der Kreuzung)
- 2.3.12 ND 1 Stieleiche (im Grünland südwestlich Elminghausen) Der Baum ist gefällt.
- 2.3.13 Diese Festsetzung entfällt.
- 2.3.14 ND 1 Stieleiche (im Morgensiepen auf einer Geländekante)
- 2.3.15 ND 1 Hainbuche (an der Nordseite des Weges südlich Freisemicke)
- 2.3.16 ND 2 Hainbuchen (östlich und westlich des Weges nördlich Freisemicke)
- 2.3.17 ND 1 Stieleiche (westlich Redlendorf nördlich der Straße)
- 2.3.18 Diese Festsetzung entfällt
- 2.3.19 ND 1 Stieleiche (östlich der Ortslage Herringhausen)
- 2.3.20 Diese Festsetzung entfällt
- 2.3.21 Diese Festsetzung entfällt
- 2.3.22 Diese Festsetzung entfällt
- 2.3.23 Diese Festsetzung entfällt
- 2.3.24 ND 2 Stieleichen (nördlich der Ortslage Ober-Worbscheid)
- 2.3.25 ND 1 Stieleiche (südwestlich Sundhellen Richtung Drieberhausen)
- 2.3.26 ND 1 Stieleiche (nördlich Berlinghausen)
- 2.3.27 ND 1 Stieleiche (südlich Echternhagen)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

#### Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

 zur Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit das Landschaftsbild und - soweit sie im Bereich von Ortslagen stehen - das Ortsbild im besonderen Maße beleben, gliedern oder prägen.

#### Erläuterung:

Neben den Einzelbäumen werden als Naturdenkmale auch Baumgruppen festgesetzt, die aufgrund ihrer visuellen Erscheinung den Charakter einer Einzelschöpfung besitzen (dicht beieinander stehende Bäume). Ansonsten werden schutzwürdige Baumgruppen als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Die Einzelbäume und Baumgruppen können zwar auch eine Bedeutung als Lebensraum für bestimmte Tierarten haben. Die Festsetzungen erfolgen jedoch in erster Linie aus landschaftsästhetischen Gründen (vgl. Schutzzweck).

Die Einzelbäume und Baumgruppen weisen jeweils eine bestimmte Kombination folgender wertbestimmender Merkmale auf:

- arttypischer Habitus
- vitales Erscheinungsbild
- hohes Alter
- raumwirksame Dimension
- von weither sichtbar
- Standort im strukturarmen Umfeld
- ortsbildprägend
- bizarrer Wuchs
- Ensemblewirkung (z.B. Baum/Haus, Baum/Bildstock)
- kulturhistorisch bedeutsam.

#### **Besonderer Schutzzweck**

für die nachfolgenden Festsetzungen 2.3.28 – 2.3.32:

- 2.3.28 ND "Steinbrüche Wiebelsaat"
- 2.3.29 ND "Steinbruch Breddershaus"
- 2.3.30 ND "Klippe nördlich Hösinghausen"
- 2.3.31 ND "Straßenaufschluss nördlich Valbert"
- 2.3.32 ND "Straßenaufschluss An der Hardt"

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

- aus erdgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen.

Die übrigen Besonderen Schutzwirkungen der Original-Satzung bleiben erhalten.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# Besondere Schutzwirkungen

Alle weiteren inhaltlichen Regelungen bei den "I. Besondere Verbote", "II. Besondere Gebote" und "III. Unberührt bleiben …" der Satzung zum Landschaftsplan Nr.6 "Meinerzhagen" vom 14.12.2001 bleiben weiterhin bestehen.

# 2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 BNatSchG)

# 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Nach dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010, das nach der Förderalismusreform jetzt unmittelbar geltendes Recht darstellt, ist am 25.11.2016 das neue Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) in Kraft getreten. Daher sind bei der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 6 "Meinerzhagen" die aktuellen gesetzlichen bzw. naturschutzrechtlichen Grundlagen eingearbeitet worden. Es werden gleichzeitig die Schutzwirkungen mit den entsprechenden Verboten und Geboten an die aktuellen Regelungen der anderen rechtskräftigen Landschaftspläne angepasst.

Alle Textlichen Festsetzungen zu den Geschützten Landschaftsbestandteilen im Landschaftsplan Nr. 6 "Meinerzhagen - Satzung vom 14.12.2001— werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Texte ersetzt.

### 2.4.1 Baumgruppen, Baumreihen und Gehölzstrukturen

2.4.1.25

Die Festsetzung entfällt.

|               | Saumente de la constant de la consta |
|---------------|--|
| 2.4.1.1 - 2.4 | 4.1.46   |
| 2.4.1.1       | LB Baumgruppe (Hoflage östlich Werkshagen)   |
| 2.4.1.2       | LB Baumreihe (nördlich Lengelscheid)   |
| 2.4.1.3       | LB Gehölzstruktur (östlich von Sundhellen)   |
| 2.4.1.4       | LB Baumgruppe/Wäldchen (westlich von Langenohl)  |
| 2.4.1.5       | LB Baumgruppe (nordwestlich Buschhausen)   |
| 2.4.1.6       | Die Festsetzung entfällt.  |
| 2.4.1.7       | LB Baumgruppe (nordwestlich Nieder-Hengstenberg)   |
| 2.4.1.8       | LB Baumgruppe (nördlich Sulenbecke)  |
| 2.4.1.9       | Die Festsetzung entfällt.  |
| 2.4.1.10      | LB Baumgruppe/Baumreihe (am Hof nördlich Hardenberg)   |
| 2.4.1.11      | Die Festsetzung entfällt.  |
| 2.4.1.12      | LB Gehölzstreifen (nördlich Berg)  |
| 2.4.1.13      | LB 2 Baumgruppen (an der Kreuzung nördlich Rinkscheid)   |
| 2.4.1.14      | Die Festsetzung entfällt.  |
| 2.4.1.15      | LB Baumgruppe (am Baukenberg)  |
| 2.4.1.16      | Die Festsetzung entfällt.  |
| 2.4.1.17      | LB Gehölzbestandene Geländestufen (nördlich Neuenhaus)   |
| 2.4.1.18      | Die Festsetzung entfällt.  |
| 2.4.1.19      | LB Gehölzstreifen (nördlich Willertshagen)   |
| 2.4.1.20      | LB Gehölzbestandene Geländestufe (bei Kittmicke)   |
| 2.4.1.21      | LB Gehölzbestandene Geländestufe (südlich Nieder-Hengstenberg)   |
| 2.4.1.22      | LB Baumgruppe (östlich Nieder-Hengstenberg)  |
| 2.4.1.23      | LB Baumgruppe (nordwestlich Nieder-Hengstenberg)   |
| 2.4.1.24      | Die Festsetzung entfällt.  |

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

| 2.4.1.26   | Die Festsetzung entfällt.   |
|--|---|
| 2.4.1.27   | Die Festsetzung entfällt.   |
| 2.4.1.28   | LB Strauch- und Baumgruppen (nordwestlich Hösinghausen)   |
| 2.4.1.29   | Die Festsetzung entfällt.   |
| 2.4.1.30   | Die Festsetzung entfällt.   |
| 2.4.1.31   | LB Baumreihe (südwestlich Eseloh)   |
| 2.4.1.32   | LB Baumreihe (südlich Valbert)  |
| 2.4.1.33   | Die Festsetzung entfällt.   |
| 2.4.1.34   | LB Gehölzstreifen (südwestlich Spädinghausen)   |
| 2.4.1.35   | Die Festsetzung entfällt.   |
| 2.4.1.36   | LB Gehölzstreifen (westlich Spädinghausen)  |
| 2.4.1.37   | Die Festsetzung entfällt.   |
| 2.4.1.38   | LB Baumgruppe/Wäldchen (südöstlich Ihne)  |
| 2.4.1.39   | LB Gehölzstreifen (südlich des Estenberg Kreuzes)   |
| 2.4.1.40   | LB Gehölzstreifen (südlich Rinkscheid)  |
| 2.4.1.41   | LB Baumreihe (südlich Genkel)   |
| 2.4.1.42   | Die Festsetzung entfällt.   |
| 2.4.1.43   | Die Festsetzung entfällt.   |
| 2.4.1.44   | Die Festsetzung entfällt.   |
| 2.4.1.45   | Die Festsetzung entfällt.   |
| 2.4.1.46   | Die Festsetzung entfällt.   |
|  |   |
|  |   |
| 2.4.2  | Täler, quell- und staunasse Bereiche  |
| <b>2.4.2</b> 2.4.2.1 - 2.  | Täler, quell- und staunasse Bereiche 4.2.18   |
|  |   |
| 2.4.2.1 - 2.   |   |
| 2.4.2.1 - 2.<br>2.4.2.1  | 4.2.18  |
| 2.4.2.1 - 2.<br>2.4.2.1<br>2.4.2.2   | 4.2.18  |
| 2.4.2.1 - 2.<br>2.4.2.1<br>2.4.2.2<br>2.4.2.3  | 4.2.18  LB "Agger Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.26 festgesetzt.)  LB "Heimche Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.27 festgesetzt.)  |
| 2.4.2.1 - 2.<br>2.4.2.1<br>2.4.2.2<br>2.4.2.3<br>2.4.2.4   | 4.2.18  LB "Agger Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.26 festgesetzt.)  LB "Heimche Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.27 festgesetzt.)  LB "Schoppenwasser Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.28 festgesetzt.)  LB "Hemche-Tal/Geitsiepen" (Der Talraum ist als NSG 2.1.29 festgesetzt.)   |
| 2.4.2.1 - 2.<br>2.4.2.1<br>2.4.2.2<br>2.4.2.3<br>2.4.2.4   | 4.2.18  LB "Agger Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.26 festgesetzt.)  LB "Heimche Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.27 festgesetzt.)  LB "Schoppenwasser Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.28 festgesetzt.)   |
| 2.4.2.1 - 2.<br>2.4.2.1<br>2.4.2.2<br>2.4.2.3<br>2.4.2.4<br>2.4.2.5  | 4.2.18  -LB "Agger Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.26 festgesetzt.) -LB "Heimche Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.27 festgesetzt.) -LB "Schoppenwasser Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.28 festgesetzt.) -LB "Hemche-Tal/Geitsiepen" (Der Talraum ist als NSG 2.1.29 festgesetzt.) -LB "Lesmicker Siepen" (Der Talraum ist als NSG 2.1.30 festgesetzt.)   |
| 2.4.2.1 - 2.<br>2.4.2.1<br>2.4.2.2<br>2.4.2.3<br>2.4.2.4<br>2.4.2.5<br>2.4.2.6   | 4.2.18  LB "Agger Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.26 festgesetzt.)  LB "Heimche Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.27 festgesetzt.)  LB "Schoppenwasser Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.28 festgesetzt.)  LB "Hemche-Tal/Geitsiepen" (Der Talraum ist als NSG 2.1.29 festgesetzt.)  LB "Lesmicker Siepen" (Der Talraum ist als NSG 2.1.30 festgesetzt.)  LB "Nassgrünland Listertal"   |
| 2.4.2.1 - 2.<br>2.4.2.1<br>2.4.2.2<br>2.4.2.3<br>2.4.2.4<br>2.4.2.5<br>2.4.2.6<br>2.4.2.7  | 4.2.18  LB "Agger Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.26 festgesetzt.)  LB "Heimche Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.27 festgesetzt.)  LB "Schoppenwasser Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.28 festgesetzt.)  LB "Hemche-Tal/Geitsiepen" (Der Talraum ist als NSG 2.1.29 festgesetzt.)  LB "Lesmicker Siepen" (Der Talraum ist als NSG 2.1.30 festgesetzt.)  LB "Nassgrünland Listertal"  LB "Sichter Talräume" (Der Talraum ist als NSG 2.1.31 festgesetzt.)  |
| 2.4.2.1 - 2.<br>2.4.2.1 - 2.<br>2.4.2.2 - 2.4.2.3 - 2.4.2.4 - 2.4.2.5 - 2.4.2.6 - 2.4.2.7 - 2.4.2.8 - 2.4.2.9  | 4.2.18  LB "Agger Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.26 festgesetzt.)  LB "Heimche Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.27 festgesetzt.)  LB "Schoppenwasser Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.28 festgesetzt.)  LB "Hemche-Tal/Geitsiepen" (Der Talraum ist als NSG 2.1.29 festgesetzt.)  LB "Lesmicker Siepen" (Der Talraum ist als NSG 2.1.30 festgesetzt.)  LB "Nassgrünland Listertal"  LB "Sichter Talräume" (Der Talraum ist als NSG 2.1.31 festgesetzt.)  LB "Erlenwald Fürwiggetal"  LB "Feuchtwiese Schürfelde"   |
| 2.4.2.1 - 2.<br>2.4.2.1 - 2.<br>2.4.2.2 - 2.4.2.3 - 2.4.2.4 - 2.4.2.5 - 2.4.2.6 - 2.4.2.7 - 2.4.2.8 - 2.4.2.9 - 2.4.2.10   | 4.2.18  LB "Agger Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.26 festgesetzt.)  LB "Heimche Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.27 festgesetzt.)  LB "Schoppenwasser Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.28 festgesetzt.)  LB "Hemche-Tal/Geitsiepen" (Der Talraum ist als NSG 2.1.29 festgesetzt.)  LB "Lesmicker Siepen" (Der Talraum ist als NSG 2.1.30 festgesetzt.)  LB "Nassgrünland Listertal"  LB "Sichter Talräume" (Der Talraum ist als NSG 2.1.31 festgesetzt.)  LB "Erlenwald Fürwiggetal"  LB "Feuchtwiese Schürfelde"  LB "Blomberger Bachtal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.32 festgesetzt.)  |
| 2.4.2.1 - 2.<br>2.4.2.1 - 2.<br>2.4.2.2<br>2.4.2.3<br>2.4.2.4<br>2.4.2.5<br>2.4.2.6<br>2.4.2.7<br>2.4.2.8<br>2.4.2.9<br>2.4.2.10<br>2.4.2.11   | 4.2.18  LB "Agger Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.26 festgesetzt.)  LB "Heimche Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.27 festgesetzt.)  LB "Schoppenwasser Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.28 festgesetzt.)  LB "Hemche-Tal/Geitsiepen" (Der Talraum ist als NSG 2.1.29 festgesetzt.)  LB "Lesmicker Siepen" (Der Talraum ist als NSG 2.1.30 festgesetzt.)  LB "Nassgrünland Listertal"  LB "Sichter Talräume" (Der Talraum ist als NSG 2.1.31 festgesetzt.)  LB "Erlenwald Fürwiggetal"  LB "Feuchtwiese Schürfelde"  LB "Blomberger Bachtal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.32 festgesetzt.)  LB "Genkel Tal" (Der Talraum ist in das NSG 2.1.10 einbezogen worden.)  |
| 2.4.2.1 - 2.<br>2.4.2.1 - 2.<br>2.4.2.2 - 2.4.2.3 - 2.4.2.5 - 2.4.2.6 - 2.4.2.7 - 2.4.2.8 - 2.4.2.9 - 2.4.2.10 - 2.4.2.11 - 2.4.2.12   | 4.2.18  LB "Agger Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.26 festgesetzt.)  LB "Heimche Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.27 festgesetzt.)  LB "Schoppenwasser Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.28 festgesetzt.)  LB "Hemche-Tal/Geitsiepen" (Der Talraum ist als NSG 2.1.29 festgesetzt.)  LB "Lesmicker Siepen" (Der Talraum ist als NSG 2.1.30 festgesetzt.)  LB "Nassgrünland Listertal"  LB "Sichter Talräume" (Der Talraum ist als NSG 2.1.31 festgesetzt.)  LB "Erlenwald Fürwiggetal"  LB "Feuchtwiese Schürfelde"  LB "Blomberger Bachtal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.32 festgesetzt.)  |
| 2.4.2.1 - 2.<br>2.4.2.1 - 2.<br>2.4.2.2 - 2.4.2.3 - 2.4.2.5 - 2.4.2.6 - 2.4.2.7 - 2.4.2.8 - 2.4.2.9 - 2.4.2.10 - 2.4.2.11 - 2.4.2.12   | LB "Agger Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.26 festgesetzt.) LB "Heimche Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.27 festgesetzt.) LB "Schoppenwasser Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.28 festgesetzt.) LB "Hemche-Tal/Geitsiepen" (Der Talraum ist als NSG 2.1.29 festgesetzt.) LB "Lesmicker Siepen" (Der Talraum ist als NSG 2.1.30 festgesetzt.) LB "Nassgrünland Listertal" LB "Sichter Talräume" (Der Talraum ist als NSG 2.1.31 festgesetzt.) LB "Erlenwald Fürwiggetal" LB "Feuchtwiese Schürfelde" LB "Blomberger Bachtal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.32 festgesetzt.) LB "Genkel Tal" (Der Talraum ist in das NSG 2.1.10 einbezogen worden.) LB "Mittellauf Grotmicke" (Der Talraum ist als NSG 2.1.18 festgesetzt.)  |
| 2.4.2.1 - 2.<br>2.4.2.1 - 2.<br>2.4.2.2<br>2.4.2.3<br>2.4.2.4<br>2.4.2.5<br>2.4.2.6<br>2.4.2.7<br>2.4.2.8<br>2.4.2.9<br>2.4.2.10<br>2.4.2.11<br>2.4.2.12<br>2.4.2.13<br>2.4.2.14                         | LB "Agger Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.26 festgesetzt.) LB "Heimche Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.27 festgesetzt.) LB "Schoppenwasser Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.28 festgesetzt.) LB "Hemche-Tal/Geitsiepen" (Der Talraum ist als NSG 2.1.29 festgesetzt.) LB "Lesmicker Siepen" (Der Talraum ist als NSG 2.1.30 festgesetzt.) LB "Nassgrünland Listertal" LB "Sichter Talräume" (Der Talraum ist als NSG 2.1.31 festgesetzt.) LB "Erlenwald Fürwiggetal" LB "Feuchtwiese Schürfelde" LB "Blomberger Bachtal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.32 festgesetzt.) LB "Genkel Tal" (Der Talraum ist in das NSG 2.1.10 einbezogen worden.) LB "Mittellauf Grotmicke" (Der Talraum ist als NSG 2.1.34 festgesetzt.)  |
| 2.4.2.1 - 2.<br>2.4.2.1 - 2.<br>2.4.2.2 - 2.4.2.3 - 2.4.2.4 - 2.4.2.5 - 2.4.2.6 - 2.4.2.8 - 2.4.2.10 - 2.4.2.11 - 2.4.2.12 - 2.4.2.13 - 2.4.2.13 - 2.4.2.15  | LB "Agger Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.26 festgesetzt.) LB "Heimche Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.27 festgesetzt.) LB "Schoppenwasser Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.28 festgesetzt.) LB "Hemche-Tal/Geitsiepen" (Der Talraum ist als NSG 2.1.29 festgesetzt.) LB "Lesmicker Siepen" (Der Talraum ist als NSG 2.1.30 festgesetzt.) LB "Nassgrünland Listertal" LB "Sichter Talräume" (Der Talraum ist als NSG 2.1.31 festgesetzt.) LB "Erlenwald Fürwiggetal" LB "Feuchtwiese Schürfelde" LB "Blomberger Bachtal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.32 festgesetzt.) LB "Genkel Tal" (Der Talraum ist in das NSG 2.1.10 einbezogen worden.) LB "Mittellauf Grotmicke" (Der Talraum ist als NSG 2.1.18 festgesetzt.) LB "Ebbebach Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.34 festgesetzt.)  |
| 2.4.2.1 - 2.<br>2.4.2.1 - 2.<br>2.4.2.2<br>2.4.2.3<br>2.4.2.4<br>2.4.2.5<br>2.4.2.6<br>2.4.2.7<br>2.4.2.8<br>2.4.2.9<br>2.4.2.10<br>2.4.2.11<br>2.4.2.12<br>2.4.2.13<br>2.4.2.14<br>2.4.2.15<br>2.4.2.16 | LB "Agger Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.26 festgesetzt.) LB "Heimche Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.27 festgesetzt.) LB "Schoppenwasser Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.28 festgesetzt.) LB "Hemche Tal/Geitsiepen" (Der Talraum ist als NSG 2.1.29 festgesetzt.) LB "Lesmicker Siepen" (Der Talraum ist als NSG 2.1.30 festgesetzt.) LB "Nassgrünland Listertal" LB "Sichter Talräume" (Der Talraum ist als NSG 2.1.31 festgesetzt.) LB "Erlenwald Fürwiggetal" LB "Feuchtwiese Schürfelde" LB "Blomberger Bachtal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.32 festgesetzt.) LB "Genkel Tal" (Der Talraum ist in das NSG 2.1.10 einbezogen worden.) LB "Mittellauf Grotmicke" (Der Talraum ist als NSG 2.1.34 festgesetzt.) LB "Ebbebach Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.34 festgesetzt.) LB "Ihne Tal" LB "Wesebach-Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.1/3 festgesetzt.)   |
| 2.4.2.1 - 2.<br>2.4.2.1 - 2.<br>2.4.2.2<br>2.4.2.3<br>2.4.2.4<br>2.4.2.5<br>2.4.2.6<br>2.4.2.7<br>2.4.2.8<br>2.4.2.9<br>2.4.2.10<br>2.4.2.11<br>2.4.2.12<br>2.4.2.13<br>2.4.2.14<br>2.4.2.15<br>2.4.2.16 | LB "Agger Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.26 festgesetzt.) LB "Heimche Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.27 festgesetzt.) LB "Schoppenwasser Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.28 festgesetzt.) LB "Hemche-Tal/Geitsiepen" (Der Talraum ist als NSG 2.1.29 festgesetzt.) LB "Lesmicker Siepen" (Der Talraum ist als NSG 2.1.30 festgesetzt.) LB "Nassgrünland Listertal" LB "Sichter Talräume" (Der Talraum ist als NSG 2.1.31 festgesetzt.) LB "Erlenwald Fürwiggetal" LB "Feuchtwiese Schürfelde" LB "Blomberger Bachtal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.32 festgesetzt.) LB "Genkel Tal" (Der Talraum ist in das NSG 2.1.10 einbezogen worden.) LB "Mittellauf Grotmicke" (Der Talraum ist als NSG 2.1.18 festgesetzt.) LB "Ebbebach Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.34 festgesetzt.) LB "Ehbebach-Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.1/3 festgesetzt.) LB "Wesebach-Tal" (Der Talraum ist als NSG 2.1.35 festgesetzt.) |

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

#### 2.4.3 Anthropogene und sonstige kleinflächige Landschaftsbestandteile

2.4.3.1 - 2.4.3.5

- 2.4.3.1 LB "Felsriedel Wesebachtal"
- 2.4.3.2 Die Festsetzung entfällt.
- 2.4.3.3 LB "Wacholderbestand Nordhelle"
- 2.4.3.4 LB "Obere Volme-Quelle"
- 2.4.3.5 LB "Eichenbestand Auf dem Beile"

# Erläuterung:

Die Abgrenzung der festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile (LB) ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes.

Ordnungswidrig im Sinne des § 77 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten zu den Festsetzungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

# **Allgemeiner Schutzzweck**

Die Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Teilen der Landschaft, denen im Plangebiet besondere Bedeutung im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG zukommt.

#### Erläuterung:

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden gemäß § 29 BNatSchG Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- 1) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- 2) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- 3) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- 4) wegen Ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist.

Gemäß § 12 LNatSchG kann der Landschaftsplan im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde in geschützten Landschaftsbestandteilen für Erstaufforstungen und Wiederauffors-

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

tungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist. Gemäß § 24 LNatSchG sind die Festsetzungen nach § 12 LNatSchG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Gemäß § 24 LNatSchG überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz die Einhaltung der Gebote und Verbote. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Darüber hinaus hat der Landschaftsplan gemäß § 13 LNatSchG die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen. Die Durchführung der Maßnahmen kann gemäß § 25 LNatSchG vertraglich geregelt werden.

Erfordert die Verwirklichung des Landschaftsplans Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese gemäß § 29 LNatSchG nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.

# Allgemeine Schutzwirkungen

# I. Allgemeine Verbote

Nach § 29 BNatSchG und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Alle weiteren inhaltlichen Regelungen bei den "I. Allgemeine Verbote", "II. Allgemeine Gebote" und "III. Unberührt bleiben …" der Satzung zum Landschaftsplan Nr.6 "Meinerzhagen" vom 14.12.2001 bleiben weiterhin bestehen.

In den geschützten Landschaftsbestandteilen ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind, sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Zäune und andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) Bäume, Sträucher, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) Flächen außerhalb der Wege zu betreten und auf Flächen außerhalb der Wege Rad zu fahren und zu reiten und auf Flächen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu grillen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten, Hunde frei laufen zu lassen, zu baden, Eisflächen zu betreten oder Einrichtungen für den Wasser-, Luft-, Winter- und Modellsport zu errichten und diese oder andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitnutzungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze einschließlich Forstwirtschaftswege zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Wegemarkierung, Warntafel oder Ortshinweis dienen;
- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) die Erstaufforstung und die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen;
- j) Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern, den Grundwasserspiegel zu verändern, sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- k) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzung umzuwandeln;
- I) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen sowie Jauche, Gülle oder Silagewasser aufzubringen oder einzuleiten;
- m) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie zu düngen;
- n) Stollen und Höhlen zu betreten, irreversibel zu verschließen, zu verändern, Mineralien daraus zu entnehmen oder sie auf andere Weise zu beeinträchtigen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# II. Allgemeine Gebote

Allgemeine Gebote sind nicht festgesetzt.

- III. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben, soweit unter den Einzelfestsetzungen nicht weitere gebietsspezifische besondere Verbote und Gebote festgesetzt sind:
- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes einschließlich des Abschusses von Rabenkrähen und Elstern auf der Grundlage der Rabenvogel-Verordnung; in jedem Fall unberührt bleibt die Erlegung von krankgeschossenem und schwerkrankem Wild im Sinne von § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz und das Freilaufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes mit Ausnahme der Verbote unter a), b), h) und j);
- c) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, sofern sie dem Schutzzweck nicht entgegensteht;
- d) das Betreten der geschützten Landschaftsbestandteile durch Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei tätig sind;
- e) die Errichtung ortsüblicher Weidezäune oder notwendiger Forstkulturzäune;
- f) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden oder die auf der Grundlage von bestehenden Naturschutzförderprogrammen (wie Kreiskulturlandschaftsprogramm u. a.) im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen umgesetzt werden;
- g) Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben von Menschen;
- h) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht;
- i) Maßnahmen auf der Grundlage des Bundes-/Landesbodenschutzgesetzes sowie der untergesetzlichen Regelwerke.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# IV. Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG von den zu den Geschützten Landschaftsbestandteilen festgesetzten allgemeinen und besonderen Ge- und Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- 1) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- 2) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erteilt werden.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 24 LNatSchG ist der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Der Landesbetrieb entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

Die weiteren Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 6 "Meinerzhagen" – Satzung vom 14.12.2001 – bleiben unverändert bestehen.

# 3. "Zweckbestimmungen für Brachflächen"

Keine Festsetzungen vorhanden.

# 4. "Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 12 LNatSchG)

Nach § 12 LNatSchG kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist. Nach dieser Maßgabe sind in betroffenen Schutzgebieten forstliche Festsetzungen getroffen worden.

# 5. "Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen"

Hierbei handelt es sich um die Festsetzungen:

5.1.1 bis 5.1.5 5.2.1 bis 5.2.6

Alle weiteren inhaltlichen Regelungen bei "5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen" der Satzung zum Landschaftsplan Nr. 6 "Meinerzhagen" vom 14.12.2001 bleiben weiterhin bestehen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# Verfahrensvermerke:

# Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 26. März 2015 die 1. Änderung des Landschaftsplanes gem. § 20 Abs. 1 i. V. mit §§ 15 bis 17 LNatSchG beschlossen. Der Kreistag hat gleichzeitig beschlossen, einen Entwurf zu erarbeiten und die Bürger- und Behördenbeteiligung gem. §§ 15 und 16 LNatSchG durchzuführen. Dieser Beschluss wurde am 13. Mai 2015 gem. § 14 LNatSchG ortsüblich bekanntgemacht.

Lüdenscheid, 14.11.2017

Thomas Gemke Landrat

# Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Bürgerbeteiligung ist in der Zeit vom 23.05. bis zum 23.06.2016 gemäß § 16 LNatSchG durchgeführt worden. Außerdem sind in der Zeit vom 13.05. bis zum 23.06.2016 die Behörden und öffentlichen Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gemäß § 15 LNatSchG beteiligt worden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 das Ergebnis der Bürger- und Behördenbeteiligung zur Kenntnis genommen.

Lüdenscheid, 14.11.2017

Thomas Gemke Landrat

# Öffentliche Auslegung

Nach Beschluss des Kreistages vom 15.12.2016 hat der Planentwurf gemäß § 17 LNatSchG nach öffentlicher Bekanntmachung vom 01.02.2017 in der Zeit vom 13.02. bis 13.02.2017 öffentlich ausgelegen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 nach der Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen die entsprechende Änderung des Planentwurfs beschlossen.

Lüdenscheid, 14.11.2017

Thomas Gemke Landrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

# Satzungsbeschluss

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 19.10.2017 in der geänderten Fassung durch den Kreistag als 1. Änderung der Satzung beschlossen worden.

Lüdenscheid, 14.11.2017

Thomas Gemke Landrat

# **Anzeige des Landschaftsplanes**

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes ist nach § 18 Abs. 1 LNatSchG der Höheren Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg am 15.11.2017 angezeigt worden.

Arnsberg, 01.02.2018

Böhm Dez. 51 - Bezirksregierung Arnsberg

# Inkrafttreten des Landschaftsplanes

Gemäß § 19 LNatSchG ist der Ort der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Landschaftsplanes sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Arnsberg am 14.03.2018 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Landschaftsplanes in Kraft.

In der Bekanntmachung des Landschaftsplans ist gemäß § 21 Abs. 4 LNatSchG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

Lüdenscheid, 14.03.2017

Thomas Gemke Landrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 6 "Meinerzhagen" Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 6 "Meinerzhagen" Textliche Darstellungen und Festsetzungen Satzung vom 14. März 2018